



Freie Hansestadt Bremen



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 2.2.2010 ist eine wesentliche Fortentwicklung der gesellschaftlichen und kommunalpolitischen Teilhabe in den Stadt- und Ortsteilen unserer Hansestadt. In den zurückliegenden zwei Jahren hat sich bereits einiges verändert. So bringt die Öffentlichkeit der Ausschussarbeit mehr Transparenz vor Ort und macht Verwaltungsentscheidungsprozesse für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar. Auch sollen beabsichtigte Vorhaben der Verwaltungen nun in Planungskonferenzen der Beiräte miteinander vernetzt und breit diskutiert werden.

Als Mitglied des Beirates oder als sachkundiger Bürger, sachkundige Bürgerin sind Sie aktiv in die Entwicklung Ihres Stadt- oder Ortsteiles eingebunden. Um Ihnen Ihre ehrenamtliche Arbeit zum Wohle der Bevölkerung zu erleichtern, überreiche ich Ihnen eine Sammelmappe, in der Sie alle Grundlagen für die Tätigkeit in den Beiräten und deren Ausschüssen abheften können. Dazu gehören unsere Landesverfassung, das Beirätegesetz, die daraus resultierenden Verwaltungsrichtlinien und Verordnungen wie auch künftige, weitere Bausteine für die konstruktive Arbeit in Ihren Gremien.

Ich danke Ihnen für Ihre Arbeit und Ihr zuverlässiges Engagement zum Wohle Ihres Stadtteils.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Jens Böhrnsen
Bürgermeister

Handbuch für die Beiratsarbeit

Inhalt

- Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
- Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter
- Begründung zum Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter
- Richtlinie zur Geschäftsordnung der Ortsamtsbeiräte
- Verordnung über Pauschsätze nach dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter
- Richtlinie über die Verwendung der Mittel für stadtteilbezogene Maßnahmen
- Richtlinie über die Zusammenarbeit der Beiräte und Ortsämter mit dem Senator für Inneres, Kultur und Sport in kulturellen Angelegenheiten
- Richtlinie über die Zusammenarbeit mit den Beiräten und Ortsämtern in Grundstücksangelegenheiten (folgt nach)
- Richtlinie über die Zusammenarbeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr mit den Beiräten und Ortsämtern (folgt nach)

Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl. S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2010 (Brem.GBl. S. 457), die Absatzzählung ist nichtamtlich.

Erschüttert von der Vernichtung, die die autoritäre Regierung der Nationalsozialisten unter Mißachtung der persönlichen Freiheit und der Würde des Menschen in der jahrhundertealten Freien Hansestadt Bremen verursacht hat, sind die Bürger dieses Landes willens, eine Ordnung des gesellschaftlichen Lebens zu schaffen, in der die soziale Gerechtigkeit, die Menschlichkeit und der Friede gepflegt werden, in der der wirtschaftlich Schwache vor Ausbeutung geschützt und allen Arbeitswilligen ein menschenwürdiges Dasein gesichert wird.

Artikel 1

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sind an die Gebote der Sittlichkeit und Menschlichkeit gebunden.

Artikel 2

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben das Recht auf gleiche wirtschaftliche und kulturelle Entwicklungsmöglichkeiten.

(2) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner sozialen Stellung, sexuellen Identität, seiner religiösen und politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt werden.

(3) 1Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. 2Menschen mit Behinderungen stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. 3Der Staat fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(4) 1Frauen und Männer sind gleichberechtigt. 2Das Land, die Stadtgemeinden und die anderen Träger der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, für die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter in Staat und Gesellschaft durch wirksame Maßnahmen zu sorgen. 3Es ist darauf hinzuwirken, daß Frauen und Männer in Gremien des öffentlichen Rechts zu gleichen Teilen vertreten sind.

Artikel 3

(1) 1Alle Menschen sind frei. 2Ihre Handlungen dürfen nicht die Rechte anderer verletzen oder gegen das Gemeinwohl verstoßen.

(2) Die Freiheit kann nur durch Gesetz eingeschränkt werden, wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit oder Wohlfahrt es erfordert.

(3) Niemand darf zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gezwungen werden, wenn nicht ein Gesetz oder eine auf Gesetz beruhende Bestimmung dies verlangt oder zuläßt.

Artikel 4

1Glaube, Gewissen und Überzeugung sind frei. 2Die ungehinderte Ausübung der Religion wird gewährleistet.

Artikel 5

(1) Die Würde der menschlichen Persönlichkeit wird anerkannt und vom Staate geachtet.

(2) Die Unverletzlichkeit der Person wird gewährleistet.

(3) Niemand darf verfolgt, festgenommen oder in Haft gehalten werden außer in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, und nur in den von ihm vorgeschriebenen Formen.

(4) 1Jeder Festgenommene ist unverzüglich, spätestens am nächsten Tage, seinem Richter zuzuführen, der ihn zu vernehmen und über seine Freilassung oder Verhaftung zu entscheiden hat. 2Solange der Beschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, ist jederzeit von Amts wegen darauf zu achten, ob die Fortdauer der Haft zulässig und notwendig ist. 3Das Gericht muß in Zwischenräumen von zwei Monaten von Amts wegen nachprüfen, ob die Fortdauer der Haft gerechtfertigt ist. 4Der Grund der Verhaftung ist dem Beschuldigten sofort, auf sein Verlangen auch seinen nächsten Angehörigen von Amts wegen mitzuteilen.

(5) 1Jede Härte und jeder Zwang, der zur Ergreifung einer Person oder zur Aufrechterhaltung der Haft nicht notwendig ist, ist verboten. 2Ebenso ist jeder körperliche oder geistige Zwang während des Verhörs unzulässig.

(6) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen.

(7) Wer Maßnahmen anordnet oder ausführt, die die Bestimmungen dieses Artikels verletzen, ist persönlich dafür verantwortlich.

Artikel 6

(1) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Ausnahmegerichte und Sonderstrafgerichte sind unzulässig.

(3) Ein Beschuldigter gilt so lange als nicht schuldig, als er nicht von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden ist.

Artikel 7

(1) 1Eine Handlung kann nur dann mit Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. 2Gilt zur Zeit der gerichtlichen Entscheidung ein milderes Gesetz als zur Zeit der Tat, so ist das mildere Gesetz anzuwenden.

(2) Niemand darf wegen derselben Tat mehr als einmal gerichtlich bestraft werden.

(3) Eine strafrechtliche Sippenhaftung ist unzulässig.

Artikel 8

(1) Jeder hat die sittliche Pflicht zu arbeiten und ein Recht auf Arbeit.

(2) Jeder hat das Recht, seinen Beruf frei zu wählen.

Artikel 9

1Jeder hat die Pflicht der Treue gegen Volk und Verfassung. 2Er hat die Pflicht, am öffentlichen Leben Anteil zu nehmen und seine Kräfte zum Wohle der Allgemeinheit einzusetzen. 3Er ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, Ehrenämter anzunehmen.

Artikel 10

Bei Unglücksfällen, Notständen und Naturkatastrophen besteht eine allgemeine Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfeleistung.

Artikel 11

(1) Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.

(2) Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

(3) Der Staat schützt und fördert das kulturelle Leben.

Artikel 11a

(1) 1Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts tragen Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen. 2Daher gehört es auch zu ihren vorrangigen Aufgaben, Boden, Wasser und Luft zu schützen, mit Naturgütern und Energie sparsam umzugehen sowie die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre natürliche Umgebung zu schonen und zu erhalten.

(2) Schäden im Naturhaushalt sind zu beheben oder auszugleichen.

Artikel 11b

1Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet. 2Sie werden vor nicht artgemäßer Haltung und vermeidbarem Leiden geschützt.

Artikel 12

(1) Der Mensch steht höher als Technik und Maschine.

(2) Zum Schutz der menschlichen Persönlichkeit und des menschlichen Zusammenlebens kann durch Gesetz die Benutzung wissenschaftlicher Erfindungen und technischer Einrichtungen unter staatliche Aufsicht und Lenkung gestellt sowie beschränkt und untersagt werden.

(3) 1Jeder hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. 2Einschränkungen dieses Rechts sind nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit oder eines Dritten durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig.

(4) Jeder hat nach Maßgabe der Gesetze ein Recht auf Auskunft darüber, welche Informationen über ihn in Akten und Dateien gespeichert sind, und auf Einsicht in ihn betreffende Akten und Dateien.

(5) Der Schutz der personenbezogenen Daten ist auch bei Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zu gewährleisten, soweit diese Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Artikel 13

(1) 1Eigentum verpflichtet gegenüber der Gemeinschaft. 2Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen. 3Unter diesen Voraussetzungen werden Eigentum und Erbrecht gewährleistet.

(2) Eigentum darf nur zu Zwecken des Gemeinwohls, auf gesetzlicher Grundlage und, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 44, nur gegen angemessene Entschädigung entzogen werden.

Artikel 14

(1) 1Jeder Bewohner der Freien Hansestadt Bremen hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung. 2Es ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden, die Verwirklichung dieses Anspruchs zu fördern.

(2) 1Die Wohnung ist unverletzlich. 2Zur Bekämpfung von Seuchengefahr und zum Schutz gefährdeter Jugendlicher können die Verwaltungsbehörden durch Gesetz zu Eingriffen und zu Einschränkungen ermächtigt werden.

(3) 1Durchsuchungen sind nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und Formen zulässig. 2Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter und nur bei Gefahr im Verzuge oder bei Verfolgung auf frischer Tat auch der Staatsanwaltschaft oder ihren Hilfsbeamten zu; eine von der Staatsanwaltschaft oder ihren Hilfsbeamten angeordnete Durchsuchung bedarf jedoch der nachträglichen Genehmigung des Richters.

Artikel 15

(1) 1Jeder hat das Recht, im Rahmen der verfassungsmäßigen Grundrechte seine Meinung frei und öffentlich durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise zu äußern. 2Diese Freiheit darf auch durch ein Dienstverhältnis nicht beschränkt werden. 3Niemandem darf ein Nachteil widerfahren, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.

(2) Eine Zensur ist unstatthaft.

(3) Wer gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend verletzt, kann sich nicht auf das Recht der freien Meinungsäußerung berufen.

(4) 1Das Postgeheimnis ist unverletzlich. 2Eine Ausnahme ist nur in einem Strafverfahren, in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen und auf Grund einer richterlichen Anordnung zulässig. 3Bei Gefahr im Verzuge können auch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten eine Beschlagnahme von Postsachen anordnen.

(5) Das Recht, sich über die Meinung anderer zu unterrichten, insbesondere durch den Bezug von Druckerzeugnissen und durch den Rundfunk, darf nicht eingeschränkt werden.

Artikel 16

(1) Das Recht, sich friedlich und unbewaffnet zu versammeln, ohne daß es einer Anmeldung oder Erlaubnis bedürfte, steht allen Bewohnern der Freien Hansestadt Bremen zu.

(2) 1Versammlungen unter freiem Himmel können durch Gesetz anmeldepflichtig gemacht werden. 2Bei unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit können sie durch die Landesregierung verboten werden.

Artikel 17

(1) Das Recht, sich zu gesetzlich zulässigen Zwecken zu Vereinen oder Gesellschaften zusammenzuschließen, steht allen Bewohnern der Freien Hansestadt Bremen zu.

(2) Durch Gesetz sind Vereinigungen zu verbieten, die die Demokratie oder eine Völkerverständigung gefährden.

Artikel 18

Das Recht der Freizügigkeit und der Auswanderung ins Ausland steht jedem Bewohner der Freien Hansestadt Bremen zu.

Artikel 19

Wenn die in der Verfassung festgelegten Menschenrechte durch die öffentliche Gewalt verfassungswidrig angetastet werden, ist Widerstand jedermanns Recht und Pflicht.

Artikel 20

(1) Verfassungsänderungen, die die in diesem Abschnitt enthaltenen Grundgedanken der allgemeinen Menschenrechte verletzen, sind unzulässig.

(2) Die Grundrechte und Grundpflichten binden den Gesetzgeber, den Verwaltungsbeamten und den Richter unmittelbar.

(3) Artikel 1 und Artikel 20 sind unabänderlich.

Zweiter Hauptteil Ordnung des sozialen Lebens

Artikel 21

(1) Ehe und Familie bilden die Grundlage des Gemeinschaftslebens und haben darum Anspruch auf den Schutz und die Förderung des Staates.

(2) Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist der Ehe in diesem Sinne gleichgestellt.

Artikel 22

(1) Mann und Frau haben in der Ehe die gleichen bürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Die häusliche Arbeit und die Kindererziehung werden der Erwerbstätigkeit gleichgesetzt.

Artikel 23

(1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihre Kinder zu aufrechten und lebensfähigen Menschen zu erziehen. Staat und Gemeinde leisten ihnen hierbei die nötige Hilfe.

(2) In persönlichen Erziehungsfragen ist der Wille der Eltern maßgebend.

(3) Das Erziehungsrecht kann den Eltern nur durch Richterspruch nach Maßgabe des Gesetzes entzogen werden.

Artikel 24

Eheliche und uneheliche Kinder haben den gleichen Anspruch auf Förderung und werden im beruflichen öffentlichen Leben gleich behandelt.

Artikel 25

(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.

(2) Es ist Aufgabe des Staates, die Jugend vor Ausbeutung und vor körperlicher, geistiger und sittlicher Verwahrlosung zu schützen.

(3) Fürsorgemaßnahmen, die auf Zwang beruhen, bedürfen der gesetzlichen Grundlage.

2. Abschnitt Erziehung und Unterricht

Artikel 26

Die Erziehung und Bildung der Jugend hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Die Erziehung zu einer Gemeinschaftsgesinnung, die auf der Achtung vor der Würde jedes Menschen und auf dem Willen zu sozialer Gerechtigkeit und politischer Verantwortung beruht, zur Sachlichkeit und Duldsamkeit gegenüber den Meinungen anderer führt und zur friedlichen Zusammenarbeit mit anderen Menschen und Völkern aufruft.

2. Die Erziehung zu einem Arbeitswillen, der sich dem allgemeinen Wohl einordnet, sowie die Ausrüstung mit den für den Eintritt ins Berufsleben erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten.

3. Die Erziehung zum eigenen Denken, zur Achtung vor der Wahrheit, zum Mut, sie zu bekennen und das als richtig und notwendig Erkannte zu tun.

4. Die Erziehung zur Teilnahme am kulturellen Leben des eigenen Volkes und fremder Völker.

5. Die Erziehung zum Verantwortungsbewußtsein für Natur und Umwelt.

Artikel 27

(1) Jeder hat nach Maßgabe seiner Begabung das gleiche Recht auf Bildung.

(2) Dies Recht wird durch öffentliche Einrichtungen gesichert.

Artikel 28

Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

Artikel 29

1Privatschulen können auf Grund staatlicher Genehmigung errichtet und unter Beobachtung der vom Gesetz gestellten Bedingungen betrieben werden. 2Das Nähere bestimmt das Gesetz unter Berücksichtigung des Willens der Erziehungsberechtigten.

Artikel 30

(1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.

(2) Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Artikel 31

(1) Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten.

(2) Der Unterricht ist an allen öffentlichen Schulen unentgeltlich.

(3) Lehr- und Lernmittel werden unentgeltlich bereitgestellt.

(4) 1Minderbemittelten ist bei entsprechender Begabung der über die allgemeine Schulpflicht hinausgehende Besuch der Höheren Schule, der Fachschule oder der Hochschule durch Beihilfen und andere Maßnahmen zu ermöglichen. 2Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 32

(1) Die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen sind Gemeinschaftsschulen mit bekenntnismäßig nicht gebundenem Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage.

(2) 1Unterricht in Biblischer Geschichte wird nur von Lehrern erteilt, die sich dazu bereit erklärt haben. 2Über die Teilnahme der Kinder an diesem Unterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten.

(3) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben das Recht, außerhalb der Schulzeit in ihrem Bekenntnis oder in ihrer Weltanschauung diejenigen Kinder zu unterweisen, deren Erziehungsberechtigte dies wünschen.

Artikel 33

1In allen Schulen herrscht der Grundsatz der Duldsamkeit. 2Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen.

Artikel 34

1Die Hochschulen sind in der Regel staatlich. 2Sie können auch in Gemeinschaft mit anderen Ländern oder als Zweig einer Hochschule eines anderen Landes errichtet und unterhalten werden.

Artikel 35

Allen Erwachsenen ist durch öffentliche Einrichtungen die Möglichkeit zur Weiterbildung zu geben.

Artikel 36

Der Staat gewährt den Jugendorganisationen Schutz und Förderung.

Artikel 36a

Der Staat pflegt und fördert den Sport.

3. Abschnitt Arbeit und Wirtschaft

Artikel 37

1Die Arbeit steht unter dem besonderen Schutz des Staates. 2Jede Arbeit hat den gleichen sittlichen Wert.

Artikel 38

(1) Die Wirtschaft hat dem Wohle des ganzen Volkes und der Befriedigung seines Bedarfs zu dienen.

(2) Die Wirtschaft der Freien Hansestadt Bremen ist ein Glied der einheitlichen deutschen Wirtschaft und hat in ihrem Rahmen die besondere Aufgabe, Seehandel, Seeschifffahrt und Seefischerei zu pflegen.

Artikel 39

(1) Der Staat hat die Pflicht, die Wirtschaft zu fördern, eine sinnvolle Lenkung der Erzeugung, der Verarbeitung und des Warenverkehrs durch Gesetz zu schaffen, jedermann einen gerechten Anteil an dem wirtschaftlichen Ertrag aller Arbeit zu sichern und ihn vor Ausbeutung zu schützen.

(2) Im Rahmen der hierdurch gezogenen Grenzen ist die wirtschaftliche Betätigung frei.

Artikel 40

(1) Selbständige Klein- und Mittelbetriebe in Landwirtschaft, Industrie, Handwerk, Handel und Schifffahrt sind durch Gesetzgebung und Verwaltung zu schützen und zu fördern.

(2) Genossenschaften aller Art und gemeinnützige Unternehmen sind als Form der Gemeinwirtschaft zu fördern.

Artikel 41

(1) 1Die Aufrechterhaltung oder Bildung aller die Freiheit des Wettbewerbs beschränkenden privaten Zusammenschlüsse in der Art von Monopolen, Konzernen, Trusts, Kartellen und Syndikaten ist in der Freien Hansestadt Bremen untersagt. 2Unternehmen, die solchen Zusammenschlüssen angehören, haben mit Inkrafttreten dieser Verfassung daraus auszuscheiden.

(2) Durch Gesetz können Ausnahmen zugelassen werden.

Artikel 42

I. Durch Gesetz sind in Gemeineigentum zu überführen:

- a) Unternehmen, die den im Artikel 41 bezeichneten Zusammenschlüssen angehört haben und auch nach ihrem Ausscheiden aus diesen Zusammenschlüssen noch eine Macht innerhalb der deutschen Wirtschaft verkörpern, die die Gefahr eines politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Mißbrauchs in sich schließt.
- b) Unternehmen, deren Wirtschaftszweck besser in gemeinwirtschaftlicher Form erreicht werden kann.

II. Durch Gesetz können in Gemeineigentum überführt werden:

- a) Unternehmen, die eine nicht auf eigener technischer Leistung beruhende Monopolstellung innerhalb der deutschen Wirtschaft einnehmen.
- b) Die mit öffentlichen Mitteln für Rüstungszwecke geschaffenen Betriebe und die daraus entstandenen neuen Unternehmen.
- c) Unternehmen, die volkswirtschaftlich notwendig sind, aber nur durch laufende staatliche Kredite, Subventionen oder Garantien bestehen können.
- d) Unternehmen, die aus eigensüchtigen Beweggründen volkswirtschaftlich notwendige Güter verschwenden oder die sich beharrlich den Grundsätzen der sozialen Wirtschaftsverfassung widersetzen.

III. Ob diese Voraussetzungen vorliegen und welche Unternehmen davon betroffen werden, ist in jedem Falle durch Gesetz zu bestimmen.

Artikel 43

1Die Überführung in Gemeineigentum bedeutet, daß das Eigentum des Unternehmens entweder in das Eigentum des Landes Bremen oder nach der Belegenheit in das Eigentum der Stadtgemeinde Bremen oder der Stadtgemeinde Bremerhaven oder in das Eigentum eines besonderen gemeinnützigen Rechtsträgers überführt oder mehreren von ihnen anteilmäßig übertragen wird. 2Die Verwaltung des in Gemeineigentum überführten Betriebes ist unter Wahrung der im Wirtschaftsleben erforderlichen Entschlußkraft und selbständigen Betätigung der Leitung so zu gestalten, daß eine höchste Leistungsfähigkeit erzielt wird. 3Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 44

1Bei der Festsetzung der angemessenen Entschädigung für Unternehmen, die in Gemeineigentum überführt werden, ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfange die Unternehmen auf Kosten der Allgemeinheit, insbesondere aus Kriegsgewinnen, entstanden oder erweitert sind. 2Insoweit ist eine Entschädigung zu versagen.

Artikel 45

1. Der Staat übt eine Aufsicht darüber aus, wie der Grundbesitz verteilt ist und wie er genutzt wird. Er hat das Fortbestehen und die Neubildung von übermäßig großem Grundbesitz zu verhindern.

2. Enteignet werden kann Grundbesitz auf gesetzlicher Grundlage,

a) soweit er eine bestimmte, vom Gesetz vorgeschriebene Größe übersteigt,

b) soweit sein Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist,

c) soweit sein Erwerb zur Schaffung lebensnotwendiger Anlagen wirtschaftlicher und sozialer Art erforderlich ist.

3. Eine Umlegung von Grundstücken ist nach näherer gesetzlicher Regelung vorzunehmen,

a) zur Herbeiführung einer besseren wirtschaftlichen Nutzung getrennt liegender landwirtschaftlicher Grundstücke,

b) zur Durchführung einer Stadt- oder Landesplanung, insbesondere auch in kriegszerstörten Gebieten sowie zur Erschließung von Baugelände und zur Herbeiführung einer zweckmäßigen Gestaltung von Baugrundstücken.

Durch Gesetz kann vorgeschrieben werden, daß zu öffentlichen Zwecken, insbesondere für Straßen, Plätze, Grün- und Erholungsflächen, Wasserzüge und ähnliche öffentliche Einrichtungen, Grundflächen der Umlegungsmasse ohne Entschädigung in das Eigentum des Staates oder der Gemeinde übergehen.

4. Grundbesitz ist der Spekulation zu entziehen. Steigerungen des Bodenwertes, die ohne besonderen Arbeits- oder Kapitalaufwand des Eigentümers entstehen, sind für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.

5. Bei Grundbesitz, der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenwirtschaftlichen Zwecken dient, sind durch Gesetz Maßnahmen zu treffen, daß der Grundbesitz ordnungsmäßig bewirtschaftet wird. Das Gesetz kann vorsehen, daß ein Grundstück, das trotz behördlicher Anmahnung nicht ordnungsmäßig bewirtschaftet wird, von einem Treuhänder verwaltet oder einem anderen zur Nutzung auf Zeit übertragen, in besonderen Fällen auch enteignet wird.

Artikel 46 [aufgehoben]

Artikel 47

(1) Alle Personen in Betrieben und Behörden erhalten gemeinsame Betriebsvertretungen, die in allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den Arbeitnehmern zu wählen sind.

(2) Die Betriebsvertretungen sind dazu berufen, im Benehmen mit den Gewerkschaften gleichberechtigt mit den Unternehmern in wirtschaftlichen, sozialen und personellen Fragen des Betriebes mitzubestimmen.

(3) 1Das hierfür geltende Recht wird das Gesetz über die Betriebsvertretungen unter Beachtung des Grundsatzes schaffen, daß zentrales Recht Landesrecht bricht. 2In dem Gesetz sind die öffentlich-rechtlichen Befugnisse der zuständigen Stellen des Landes und der Gemeinden sowie die parlamentarische Verantwortlichkeit bei den Behörden und bei den Betrieben, die in öffentlicher Hand sind, zu wahren.

Artikel 48

1Arbeitnehmer und Unternehmer haben die Freiheit, sich zu vereinigen, um die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu gestalten. 2Niemand darf gehindert oder gezwungen werden, Mitglied einer solchen Vereinigung zu werden.

Artikel 49

(1) Die menschliche Arbeitskraft genießt den besonderen Schutz des Staates.

(2) Der Staat ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, daß jeder, der auf Arbeit angewiesen ist, durch Arbeit seinen Lebensunterhalt erwerben kann.

(3) Wer ohne Schuld arbeitslos ist, hat Anspruch auf Unterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen.

Artikel 50

(1) Für alle Personen in Betrieben und Behörden ist ein neues soziales Arbeitsrecht zu schaffen.

(2) 1Im Rahmen dieses Arbeitsrechts können Gesamtvereinbarungen nur zwischen den Vereinigungen der Arbeitnehmer und Unternehmer oder ihren Vertretungen abgeschlossen werden. 2Sie schaffen verbindliches Recht, das grundsätzlich nur zugunsten der Arbeitnehmer abbedungen werden kann

Artikel 51

(1) 1Das Schlichtungswesen wird gesetzlich geregelt. 2Die zuständigen staatlichen Schlichtungsstellen haben die Aufgabe, eine Verständigung zwischen den Beteiligten zu fördern und auf Antrag einer oder beider Parteien oder auf Antrag des Senats Schiedssprüche zu fällen.

(2) Die Schiedssprüche können aus Gründen des Gemeinwohls für verbindlich oder allgemein verbindlich erklärt werden.

(3) Das Streikrecht der wirtschaftlichen Vereinigungen wird anerkannt.

Artikel 52

(1) 1Die Arbeitsbedingungen müssen die Gesundheit, die Menschenwürde, das Familienleben und die wirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnisse des Arbeitnehmers sichern. 2Sie haben insbesondere die leibliche, geistige und sittliche Entwicklung der Jugendlichen zu fördern.

(2) Kinderarbeit ist verboten.

Artikel 53

(1) Bei gleicher Arbeit haben Jugendliche und Frauen Anspruch auf den gleichen Lohn, wie ihn die Männer erhalten.

(2) Der Frau steht bei gleicher Eignung ein gleichwertiger Arbeitsplatz zu.

Artikel 54

Durch Gesetz sind Einrichtungen zum Schutz der Mütter und Kinder zu schaffen und die Gewähr, daß die Frau ihre Aufgabe im Beruf und als Bürgerin mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinen kann.

Artikel 55

(1) Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag als Bekenntnis zu sozialer Gerechtigkeit und Freiheit, zu Frieden und Völkerverständigung.

(2) Der Achtstundentag ist der gesetzliche Arbeitstag.

(3) Alle Sonn- und gesetzlichen Feiertage sind arbeitsfrei.

(4) Ausnahmen können durch Gesetz oder Gesamtvereinbarungen zugelassen werden, wenn die Art der Arbeit oder das Gemeinwohl es erfordern.

(5) Das Arbeitsentgelt für die in die Arbeitszeit fallenden gesetzlichen Feiertage wird weitergezahlt.

Artikel 56

(1) 1Jeder Arbeitende hat Anspruch auf einen bezahlten, zusammenhängenden Urlaub von mindestens 12 Arbeitstagen im Jahr. 2Dieser Anspruch ist unabdingbar und kann auch nicht abgegolten werden.

(2) Näheres wird durch Gesetz oder Vereinbarungen der beteiligten Stellen geregelt.

Artikel 57

(1) Es ist eine das gesamte Volk verbindende Sozialversicherung zu schaffen.

(2) Die Sozialversicherung hat die Aufgabe, den Gesundheitszustand des Volkes, auch durch vorbeugende Maßnahmen, zu heben, Kranken, Schwangeren und Wöchnerinnen jede erforderliche Hilfe zu leisten und eine ausreichende Versorgung für Erwerbsbeschränkte, Erwerbsunfähige und Hinterbliebene sowie im Alter zu sichern.

(3) Leistungen sind in einer Höhe zu gewähren, die den notwendigen Lebensunterhalt sichern.

(4) 1Die Sozialversicherung ist sinnvoll aufzubauen. 2Die Selbstverwaltung der Versicherten wird anerkannt. 3Ihre Organe werden in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(5) Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Artikel 58

(1) Wer nicht in der Lage ist, für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen den notwendigen Lebensunterhalt zu erwerben, erhält ihn aus öffentlichen Mitteln, wenn er ihn nicht aus vorhandenem Vermögen bestreiten kann oder einen gesetzlichen oder anderweitigen Anspruch auf Lebensunterhalt hat.

(2) Durch den Bezug von Unterstützung aus öffentlichen Mitteln dürfen staatsbürgerliche Rechte nicht beeinträchtigt werden.

4. Abschnitt Kirchen und Religionsgesellschaften

Artikel 59

(1) Die Kirchen und Religionsgesellschaften sind vom Staate getrennt.

(2) 1Jede Kirche, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre sämtlichen Angelegenheiten selber im Rahmen der für alle geltenden Gesetze. 2Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Artikel 60

(1) Die Freiheit der Vereinigung zu Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird gewährleistet.

(2) Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, an einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder religiösen Übung teilzunehmen oder eine religiöse Eidesformel zu benutzen.

Artikel 61

1Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren. 2Anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften kann durch Gesetz die gleiche Rechtsstellung verliehen werden, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Artikel 62

1Soweit in öffentlichen Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten der Wunsch nach Gottesdienst und Seelsorge geäußert wird, sind die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zuzulassen. 2Dabei hat jede Art von Nötigung zur Teilnahme zu unterbleiben.

Artikel 63

Die von den anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften oder ihren Organisationen unterhaltenen Krankenhäuser, Schulen, Fürsorgeanstalten und ähnlichen Häuser gelten als gemeinnützige Einrichtungen.

Dritter Hauptteil Aufbau und Aufgaben des Staates

1. Abschnitt Allgemeines

Artikel 64

Der bremische Staat führt den Namen „Freie Hansestadt Bremen“ und ist ein Glied der deutschen Republik und Europas.

Artikel 65

(1) Die Freie Hansestadt Bremen bekennt sich zu Demokratie, sozialer Gerechtigkeit, Freiheit, Schutz der natürlichen Umwelt, Frieden und Völkerverständigung.

(2) Sie fördert die grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit, die auf den Aufbau nachbarschaftlicher Beziehungen, auf das Zusammenwachsen Europas und auf die friedliche Entwicklung der Welt gerichtet ist.

(3) Die Freie Hansestadt Bremen bekennt sich zum Zusammenhalt der Gemeinden des Landes und wirkt auf gleichwertige Lebensverhältnisse hin.

Artikel 66

(1) Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

(2) Sie wird nach Maßgabe dieser Verfassung und der auf Grund der Verfassung erlassenen Gesetze ausgeübt:

a) unmittelbar durch die Gesamtheit der stimmberechtigten Bewohner des bremischen Staatsgebietes, die ihren Willen durch Abstimmung (Volksentscheid) und durch Wahl zur Volksvertretung (Landtag) äußert,

b) mittelbar durch den Landtag (Bürgerschaft) und die Landesregierung (Senat).

Artikel 67

(1) Die gesetzgebende Gewalt steht ausschließlich dem Volk (Volksentscheid) und der Bürgerschaft zu.

(2) Die vollziehende Gewalt liegt in den Händen des Senats und der nachgeordneten Vollzugsbehörden.

(3) Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige Richter ausgeübt.

Artikel 68

Die Freie Hansestadt Bremen führt ihre bisherigen Wappen und Flaggen.

2. Abschnitt Volksentscheid, Landtag und Landesregierung

I. Der Volksentscheid

Artikel 69

(1) Beim Volksentscheid ist stimmberechtigt, wer zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist.

(2) Die Abstimmung ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim; sie kann nur bejahend oder verneinend lauten.

(3) Abstimmungstag muß ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein.

Artikel 70

(1) Der Volksentscheid findet statt:

a) wenn die Bürgerschaft mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine Verfassungsänderung dem Volksentscheid unterbreitet;

b) wenn die Bürgerschaft eine andere zu ihrer Zuständigkeit gehörende Frage dem Volksentscheid unterbreitet;

c) wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode verlangt;

d) wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten das Begehren auf Beschlußfassung über einen Gesetzentwurf stellt. Soll die Verfassung geändert werden, muß ein Fünftel der Stimmberechtigten das Begehren unterstützen. Der begehrte Gesetzentwurf ist vom Senat unter Darlegung seiner Stellungnahme der Bürgerschaft zu unterbreiten. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn der Gesetzentwurf in der Bürgerschaft unverändert angenommen worden ist oder wenn die Vertrauenspersonen keinen Antrag auf Durchführung des Volksentscheids gestellt haben. Wird der begehrte Gesetzentwurf in veränderter, jedoch dem Anliegen des Volksbegehrens nicht widersprechender Weise angenommen, so stellt die Bürgerschaft auf Antrag der Vertrauenspersonen die Erledigung des Volksbegehrens fest. Ist das Gesetz durch Volksentscheid abgelehnt, so ist ein erneutes Volksbegehren auf Vorlegung desselben Gesetzentwurfes erst zulässig, nachdem inzwischen die Bürgerschaft neu gewählt ist.

(2) 1Ein Volksentscheid über den laufenden Haushaltsplan, über Bezüge oder Entgelte öffentlich Bediensteter oder vergleichbarer Personen und über Steuern, Abgaben, Beiträge und Gebühren sowie über Einzelheiten solcher Gesetzesvorlagen ist unzulässig. 2Finanzwirksame Volksentscheide mit Wirkung für zukünftige Haushaltspläne sind zulässig, soweit diese die Struktur eines zukünftigen Haushalts nicht wesentlich verändern, den verfassungsrechtlichen Regelungen des Haushaltsrechts, welchen auch die Bürgerschaft für die Aufstellung des Haushaltsplans unterliegt, entsprechen und zur Gegenfinanzierung keine Haushaltspositionen herangezogen werden, die gesetzlich, vertraglich oder auf andere Weise rechtlich gebunden sind.

Artikel 71

(1) Soll durch Volksentscheid ein Gesetz erlassen, abgeändert oder aufgehoben werden, so hat der Beschluß über die Herbeiführung eines Volksentscheides oder das Volksbegehren gleichzeitig einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf mit Begründung zu enthalten.

(2) 1Finanzwirksame Volksentscheide mit Wirkung für zukünftige Haushalte haben einen Finanzierungsvorschlag zu enthalten. 2Diese Gegenfinanzierung ist in Anlehnung an die allgemeinen Regelungen des Haushaltsrechts darzustellen und dem Gesetzentwurf beizufügen.

Artikel 72

(1) Ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage nach Artikel 70 ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten, zugestimmt hat.

(2) Bei Verfassungsänderungen auf Grund eines Volksbegehrens muß mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten für das Volksbegehren stimmen.

Artikel 73

(1) Der Senat hat die durch Volksentscheid beschlossenen Gesetze innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses auszufertigen und im Bremischen Gesetzblatt zu verkünden.

(2) Ein durch Volksentscheid beschlossenes Gesetz kann während einer laufenden Wahlperiode innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten nur geändert oder aufgehoben werden

1. durch einen Volksentscheid nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b oder d,
2. durch die Bürgerschaft mit verfassungsändernder Mehrheit.

Artikel 74

Das Verfahren beim Volksentscheid regelt ein besonderes Gesetz.

II. Der Landtag (Bürgerschaft)

Artikel 75

(1) Die Mitglieder der Bürgerschaft werden in den Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven auf vier Jahre in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere, insbesondere über Wahlberechtigung und Wählbarkeit, bestimmt das Wahlgesetz.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft wird durch Gesetz festgelegt.

(3) Auf Wahlvorschläge, für die weniger als fünf vom Hundert der Stimmen im Wahlbereich Bremen bzw. im Wahlbereich Bremerhaven abgegeben werden, entfallen keine Sitze.

(4) Gewählt wird innerhalb des letzten Monats der Wahlperiode der vorhergehenden Bürgerschaft, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt.

(5) Der Wahltag muß ein Sonntag oder allgemeiner öffentlicher Ruhetag sein.

Artikel 76

(1) Die Wahlperiode kann vorzeitig beendet werden:

a) durch Beschluß der Bürgerschaft. Der Antrag muß von wenigstens einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl gestellt und mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, auf deren Tagesordnung er gebracht wird, allen Abgeordneten und dem Senat mitgeteilt werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Bürgerschaft.

b) durch Volksentscheid, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten es verlangt (Volksbegehren).

(2) Durch Volksentscheid kann die Wahlperiode nur vorzeitig beendet werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.

(3) Die Neuwahl findet spätestens an dem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt, der auf den siebzigsten Tag nach der Entscheidung über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode folgt.

Artikel 77

(1) Fraktionen bestehen aus Mitgliedern der Bürgerschaft und werden von diesen in Ausübung des freien Mandats gebildet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) 1Fraktionen wirken mit eigenen Rechten und Pflichten als selbständige und unabhängige Gliederungen an der Arbeit der Bürgerschaft mit. 2Das Nähere, insbesondere die Ausstattung und Rechnungslegung, regelt ein Gesetz.

(3) Ein Fraktionszwang ist unzulässig.

Artikel 78

(1) Das Recht auf Bildung und Ausübung parlamentarischer Opposition wird gewährleistet.

(2) Oppositionsfraktionen haben das Recht auf politische Chancengleichheit sowie Anspruch auf eine zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben erforderliche Ausstattung.

Artikel 79

(1) Der Senat ist verpflichtet, die Bürgerschaft oder die zuständigen Ausschüsse oder Deputationen über die Vorbereitung von Gesetzen sowie über Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und der Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten.

(2) 1Der Senat unterrichtet zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Bürgerschaft vollständig über alle Vorhaben im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, der Europäischen Union und anderen Staaten, die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind, wesentliche Interessen des Landes berühren oder erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. 2Dies gilt insbesondere bei Vorhaben, die die Gesetzgebungszuständigkeit der Bürgerschaft wesentlich berühren oder die Übertragung von Hoheitsrechten des Landes auf die Europäische Union beinhalten.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 gibt der Senat der Bürgerschaft frühzeitig die Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt diese.

Artikel 80

1Die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft erlischt durch Verzicht oder durch Wegfall einer für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzung. 2Der Verzicht ist dem Präsidenten der Bürgerschaft schriftlich mitzuteilen; er ist unwiderruflich.

Artikel 81

1Die Bürgerschaft tritt innerhalb eines Monats nach Ablauf der Wahlperiode der vorhergehenden Bürgerschaft zusammen. 2Sie wird erstmalig von dem Vorstand der vorhergehenden Bürgerschaft einberufen.

Artikel 82

(1) 1Niemand darf bei der Übernahme oder Ausübung eines Mandats behindert oder benachteiligt werden. 2Kündigung oder Entlassung aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis und Benachteiligungen am Arbeitsplatz aus diesen Gründen sind unzulässig.

(2) 1Die Mitglieder der Bürgerschaft haben Anspruch auf ein angemessenes Entgelt. 2Die Höhe des Entgelts wird jährlich nach Maßgabe der Veränderung der Einkommens- und Kostenentwicklung in der Freien Hansestadt Bremen angepasst.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 83

(1) 1Die Mitglieder der Bürgerschaft sind Vertreter der ganzen bremischen Bevölkerung. 2Sie sind verpflichtet, die Gesetze zu beachten, und haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Freien Hansestadt Bremen. 3Im übrigen sind sie nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Sie sind verpflichtet, alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Bürgerschaft bekanntwerdenden vertraulichen Schriftstücke, Drucksachen, Verhandlungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse sowie der Behörden geheim zu halten.

Artikel 84 [aufgehoben]

Artikel 85

(1) 1Ein Mitglied der Bürgerschaft, das sein Amt ausnutzt, um sich oder anderen persönliche Vorteile zu verschaffen, oder das sich beharrlich weigert, die ihm als Bürgerschaftsmitglied obliegenden Geschäfte zu erfüllen, oder das der Pflicht der Verschwiegenheit zuwiderhandelt, kann durch Beschluß der Bürgerschaft ausgeschlossen werden. 2Ein Antrag auf Ausschließung muß von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft ausgehen; er ist an den Geschäftsordnungsausschuß zur Untersuchung und Berichterstattung zu verweisen. 3Der Betroffene kann nach Berichterstattung des Geschäftsordnungsausschusses in der Versammlung selbst oder durch ein anderes Mitglied Erklärungen abgeben. 4Zur Beschlußfassung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder oder, falls weniger, jedoch mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind, der Einstimmigkeit.

(2) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften kann ein Mitglied der Bürgerschaft von einer oder mehreren, höchstens drei Sitzungen durch Beschluß der Bürgerschaft ausgeschlossen werden.

Artikel 86

1Die Bürgerschaft wählt für ihre Wahlperiode ihren Präsidenten, die Vizepräsidenten und die Schriftführer. 2Sie bilden den Vorstand.

Artikel 87

(1) Anträge auf Beratung und Beschlußfassung über einen Gegenstand können, sofern sie nicht vom Senat ausgehen, nur aus der Mitte der Bürgerschaft oder von Bürgern gestellt werden.

(2) 1Bürgeranträge müssen von mindestens zwei vom Hundert der Einwohner unterzeichnet sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. 2Anträge zum Haushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind nicht zulässig. 3Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 88

(1) Die Bürgerschaft hält ordentliche Sitzungen in den in der Geschäftsordnung festgelegten Zeitabständen ab, die jedoch in der Regel nicht länger als ein Monat sein dürfen.

(2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn die Bürgerschaft es beschließt, wenn der Senat es unter Mitteilung des zu beratenden Gegenstandes für erforderlich hält, oder wenn wenigstens ein Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft schriftlich darauf anträgt.

Artikel 89

(1) 1Zur Beschlußfähigkeit der Bürgerschaft ist eine Teilnahme der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich. 2Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefaßt sind, ohne daß die Beschlußfähigkeit angezweifelt worden ist.

(2) 1Ausnahmsweise kann auch bei Anwesenheit einer geringeren Zahl von Mitgliedern ein Beschluß gültig gefaßt werden, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dies bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden ist. 2Ebenso ist zu verfahren, wenn der Senat beantragt, daß wegen Dringlichkeit des Gegenstandes diese Ausnahme eintritt.

Artikel 90

1Die Bürgerschaft faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt. 2Für die von der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen können durch Gesetz oder Geschäftsordnung Ausnahmen zugelassen werden.

Artikel 91

(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.

(2) 1Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Bürgerschaft oder auf Antrag des Senats kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten ausgeschlossen werden. 2Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Artikel 92

(1) Der Präsident der Bürgerschaft eröffnet, leitet und schließt die Beratungen.

(2) 1Ihm liegt die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl in der Versammlung selbst als auch unter den Zuhörern ob. 2Wird die Ruhe durch die Zuhörer gestört, so kann er ihre Entfernung veranlassen.

(3) Der Präsident der Bürgerschaft verfügt über die Einnahmen und Ausgaben der Bürgerschaft nach Maßgabe des Haushalts und vertritt die Freie Hansestadt Bremen in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Bürgerschaft.

(4) 1Der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft ist Dienstvorgesetzter aller im Dienste der Bremischen Bürgerschaft stehenden Personen, er stellt sie ein und entläßt sie. 2Dabei hat er den Stellenplan zu beachten.

Artikel 93

Wegen wahrheitsgetreuer Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft kann niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 94

Kein Mitglied der Bürgerschaft darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seiner Abgeordnetentätigkeit getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Bürgerschaft zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 95

(1) Kein Mitglied der Bürgerschaft kann ohne Genehmigung der Bürgerschaft während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist.

(2) Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung der Abgeordnetentätigkeit beeinträchtigt.

(3) Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Bürgerschaft und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit ist auf Verlangen der Bürgerschaft für die Dauer der Sitzungsperiode zu unterbrechen.

(4) Für ein Mitglied, das wegen einer ihm als verantwortlichem Schriftleiter einer Zeitung oder Zeitschrift vorgeworfenen strafbaren Handlung verfolgt werden soll, gelten diese Bestimmungen nicht.

Artikel 96

(1) 1Die Mitglieder der Bürgerschaft und der Fraktionen sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordneten Tatsachen anvertrauen, oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufes solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. 2Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

(2) Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen der Bürgerschaft nur mit Zustimmung des Präsidenten der Bürgerschaft vorgenommen werden.

Artikel 97

(1) Die Vereinbarkeit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit einer Berufstätigkeit ist gewährleistet, sofern nicht eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat besteht.

(2) 1Die Mitglieder der Bürgerschaft üben ihre Abgeordnetentätigkeit mindestens mit der Hälfte der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit aus. 2Die dafür erforderliche Arbeits- oder Dienstbefreiung ist zu gewähren.

(3) Die Mitglieder der Bürgerschaft haben die ihnen obliegenden Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 98

(1) Dem Senat sind Zeit und Tagesordnung jeder Bürgerschaftssitzung und tunlichst auch aller Ausschußsitzungen rechtzeitig vorher mitzuteilen.

(2) Die Bürgerschaft kann bei einzelnen Verhandlungsgegenständen die Anwesenheit von Vertretern des Senats verlangen.

(3) 1Die Mitglieder des Senats und die vom Senat bestellten Vertreter haben zu den Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse Zutritt. 2Das gilt nicht für Untersuchungsausschüsse.

Artikel 99 [weggefallen]

Artikel 100

(1) 1Mitglieder der Bürgerschaft können in Fraktionsstärke an den Senat Anfragen in öffentlichen Angelegenheiten richten. 2Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß dieses Recht einzelnen Mitgliedern der Bürgerschaft zusteht.

(2) Sieht die Geschäftsordnung Aussprachen über Anfragen vor, so findet eine Aussprache statt, wenn Mitglieder der Bürgerschaft dies in Fraktionsstärke verlangen.

Artikel 101

(1) Die Bürgerschaft beschließt, abgesehen von den ihr durch diese Verfassung zugewiesenen sonstigen Aufgaben, insbesondere über

1. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;

2. Festsetzung von Abgaben und Tarifen;

3. Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, besonders vor Errichtung und Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen, Betrieben und wirtschaftlichen Unternehmen sowie vor Beteiligung an solchen Unternehmen;

4. Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder Unternehmen, an denen die Freie Hansestadt Bremen maßgebend beteiligt ist;

5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie Genehmigung von Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten der Freien Hansestadt Bremen entstehen können, für die keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind;

6. Verfügung über Vermögen der Freien Hansestadt Bremen, besonders Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;

7. Verzicht auf Ansprüche der Freien Hansestadt Bremen und Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(2) 1Anordnungen, die der Gesetzesform bedürfen, können, wenn außerordentliche Umstände ein sofortiges Eingreifen erfordern, durch Verordnung des Senats getroffen werden. 2Die Verordnung darf keine Änderung der Verfassung enthalten; sie ist sofort der Bürgerschaft zur Bestätigung vorzulegen, und wenn die Bestätigung versagt wird, unverzüglich wieder aufzuheben.

(3) Das Nähere über die Rechte der Bürgerschaft bei der Benennung von Mitgliedern in europäischen Organen regelt das Gesetz.

(4) 1Die Bürgerschaft wählt die Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe. 2Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 102

Die Bürgerschaft darf keine Ausgabe oder Belastung beschließen, ohne daß ihre Deckung sichergestellt ist.

Artikel 103

Von allen Beschlüssen der Bürgerschaft wird dem Senat eine amtliche Ausfertigung zugestellt.

Artikel 104 [weggefallen]

Artikel 105

(1) 1Die Bürgerschaft wählt einen Geschäftsordnungsausschuß, einen Haushalts- und Finanzausschuß und für die verschiedenen Zweige ihrer Aufgaben ständige und nichtständige Ausschüsse. 2Im Geschäftsordnungsausschuß hat der Präsident der Bürgerschaft oder sein Stellvertreter den Vorsitz.

(2) 1Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sind in der Regel die Fraktionen der Bürgerschaft nach ihrer Stärke zu berücksichtigen. 2Ändert sich die Zusammensetzung der Fraktionen, so sind auf Antrag einer Fraktion Neuwahlen für die Stellen der Ausschüsse vorzunehmen, die von der Änderung betroffen werden.

(3) Die Bürgerschaft kann ihr zustehende Befugnisse, mit Ausnahme endgültiger Gesetzgebung, an die ständigen Ausschüsse übertragen.

(4) 1Ausschußmitglieder können jederzeit die Einrichtungen des Aufgabenbereichs, für den der Ausschuß zuständig ist, besichtigen und in der Verwaltung dieses Bereichs Auskunft für die Ausschußarbeit einholen. 2Auf Verlangen eines Ausschusses hat der Senat diesem die notwendigen Informationen zu übermitteln. 3Auf Beschluß des Ausschusses haben die Ausschußmitglieder das Recht zur Akteneinsicht bei der Verwaltung des Aufgabenbereiches, für den der Ausschuß zuständig ist. 4Die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten oder sonstigen amtlichen Unterlagen darf nur abgelehnt werden, wenn überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen entgegenstehen oder öffentliche Belange eine Geheimhaltung zwingend erfordern. 5Die Entscheidung ist bei Auskünften dem Abgeordneten und bei Aktenvorlage dem Ausschuß mitzuteilen und zu begründen. 6Ein Ausschuß kann verlangen, daß das zuständige Mitglied des Senats oder sein Vertreter im Amt vor dem Ausschuß erscheint und Auskunft erteilt.

(5) 1Die Bürgerschaft hat das Recht und auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder die Pflicht, parlamentarische Untersuchungsausschüsse einzusetzen. 2Diese Ausschüsse und die von ihnen ersuchten Behörden können in entsprechender Anwendung der Strafprozeßordnung alle erforderlichen Beweise erheben, auch Zeugen und Sachverständige vorladen, vernehmen, vereidigen und das Zeugniszwangsverfahren gegen sie durchführen. 3Das Brief-, Post-, Telegrafien- und Fernsprechgeheimnis bleibt jedoch unberührt. 4Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse auf Beweiserhebung Folge zu leisten. 5Die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen. 6Der Senat stellt den Untersuchungsausschüssen auf Ersuchen das zu ihrer

Unterstützung erforderliche Personal zur Verfügung. 7Die Untersuchungsausschüsse haben das Recht, das Personal im Einvernehmen mit dem Senat auszuwählen.

(6) 1Die Bürgerschaft wählt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der einzeln oder in Gemeinschaft an die Bürgerschaft gerichteten Bitten, Anregungen und Beschwerden obliegt. 2Das zuständige Mitglied des Senats ist verpflichtet, dem Petitionsausschuß auf Verlangen seiner Mitglieder Akten vorzulegen, Zutritt zu den von ihm verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. 3Das Nähere regelt ein Gesetz.

(7) Die Bürgerschaft wählt einen Ausschuß für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen.

Artikel 106

Die näheren Vorschriften über den Geschäftsgang der Bürgerschaft bleiben der Geschäftsordnung vorbehalten, die von der Bürgerschaft nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze festgestellt wird.

III. Die Landesregierung (Senat)

Artikel 107

(1) 1Die Landesregierung besteht aus einem Senat. 2Ihm gehören Senatoren an, deren Zahl durch Gesetz bestimmt wird. 3Zu weiteren Mitgliedern des Senats können Staatsräte, deren Zahl ein Drittel der Zahl der Senatoren nicht übersteigen darf, gewählt werden. 4Diese weiteren Mitglieder stehen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Senat in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis; das Nähere regelt ein Gesetz.

(2) 1Die Senatsmitglieder werden von der Bürgerschaft mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. 2Dabei wird zunächst der Präsident des Senats in einem gesonderten Wahlgang gewählt. 3Staatsräte als weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des Senats gewählt.

(3) Bis zur Wahl eines Senats durch die neue Bürgerschaft führt der bisherige Senat die Geschäfte weiter.

(4) 1Gewählt werden kann, wer in die Bürgerschaft wählbar ist. 2Er braucht weder seine Wohnung noch seinen Aufenthalt in der Freien Hansestadt Bremen gehabt zu haben.

(5) Wiederwahl der Mitglieder des Senats ist zulässig.

(6) Der Gewählte ist zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet; auch steht ihm der Austritt aus dem Senat jederzeit frei.

Artikel 108

(1) Die Senatsmitglieder können nicht gleichzeitig der Bürgerschaft angehören.

(2) 1Ist ein Bürgerschaftsmitglied in den Senat gewählt und daraufhin gemäß Absatz 1 dieses Artikels aus der Bürgerschaft ausgetreten, so hat es, wenn es von dem Amt eines Senatsmitgliedes zurücktritt, das Recht, wieder in die Bürgerschaft als Mitglied einzutreten; wer an seiner Stelle aus der Bürgerschaft auszuscheiden hat, bestimmt das Wahlgesetz.

2Das gleiche gilt, wenn ein Senatsmitglied in die Bürgerschaft gewählt, aber mit Rücksicht auf diesen Artikel nicht in die Bürgerschaft eingetreten ist, für den Fall seines späteren Rücktritts von dem Amte eines Senatsmitgliedes.

Artikel 109

Beim Amtsantritt leisten die Mitglieder des Senats vor der Bürgerschaft den Eid auf die Verfassung.

Artikel 110

(1) Der Senat oder ein Mitglied des Senats hat zurückzutreten, wenn die Bürgerschaft ihm durch ausdrücklichen Beschluß ihr Vertrauen entzieht.

(2) Ein Antrag, dem Senat oder einem Mitgliede des Senats das Vertrauen zu entziehen, muß von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft gestellt und mindestens eine Woche vor der Sitzung, auf deren Tagesordnung er gebracht wird, allen Bürgerschaftsmitgliedern und dem Senat mitgeteilt werden.

(3) 1Der Beschluss auf Entziehung des Vertrauens kommt nur zustande, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl zustimmt. 2Er wird für Senatoren rechtswirksam, wenn die Bürgerschaft einen neuen Senat oder ein neues Mitglied des Senats gewählt oder ein Gesetz beschlossen hat, durch das die Zahl der Mitglieder entsprechend herabgesetzt wird. 3Satz 2 gilt nicht für die weiteren Mitglieder des Senats.

(4) Wenn sich ein Mitglied des Senats beharrlich weigert, den ihm gesetzlich oder nach der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen oder der Pflicht zur Geheimhaltung zuwiderhandelt oder die dem Senat oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, so kann ihm auf Antrag des Senats durch Beschluß der Bürgerschaft die Mitgliedschaft im Senat entzogen werden.

Artikel 111

(1) Die Mitglieder des Senats können wegen vorsätzlicher Verletzung der Verfassung auf Beschluß der Bürgerschaft vor dem Staatsgerichtshof angeklagt werden.

(2) Der Beschluß kommt nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden, mindestens aber die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl zustimmen.

Artikel 112

(1) 1Die Mitglieder des Senats führen die Amtsbezeichnung „Senator“. 2Die weiteren Mitglieder des Senats führen die Amtsbezeichnung „Staatsrat“.

(2) 1Sie erhalten eine von der Bürgerschaft festgesetzte Vergütung. 2Übergangsgeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung können durch Gesetz vorgesehen werden.

Artikel 113

(1) 1Mit dem Amt eines Senatsmitgliedes ist die Ausübung eines anderen öffentlichen Amtes oder einer anderen Berufstätigkeit in der Regel unvereinbar. 2Der Senat kann Senatsmitgliedern die Beibehaltung ihrer Berufstätigkeit gestatten.

(2) 1Die Wahl in den Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat industrieller oder ähnlicher den Gelderwerb bezweckender Unternehmungen dürfen Senatsmitglieder nur mit besonderer Genehmigung des Senats annehmen. 2Einer solchen Genehmigung bedarf es auch, wenn sie nach ihrem Eintritt in den Senat in dem Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat einer der erwähnten Unternehmungen bleiben wollen. 3Die erteilte Genehmigung ist dem Präsidenten der Bürgerschaft anzuzeigen.

Artikel 114

Der Präsident des Senats und ein weiterer vom Senat zu wählender Senator sind Bürgermeister.

Artikel 115

(1) Der Präsident des Senats wird zunächst durch den anderen Bürgermeister und erforderlichenfalls durch ein anderes, von ihm dazu bestimmtes Mitglied des Senats vertreten.

(2) Der Präsident des Senats hat die Leitung der Geschäfte des Senats; er hat für den ordnungsmäßigen Geschäftsgang Sorge zu tragen sowie für die gehörige Ausführung der von den einzelnen Mitgliedern des Senats wahrzunehmenden Geschäfte.

(3) Von allen an ihn für den Senat gelangenden Eingaben muß er dem Senat in der nächsten Versammlung Mitteilung machen.

Artikel 116

Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, die Beratung und Beschlußfassung über einen Gegenstand zu beantragen.

Artikel 117

(1) 1Zu einem Beschluss des Senats ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. 2Staatsräte, die als weitere Mitglieder in den Senat gewählt sind, sind bei Abstimmungen an Weisungen des Senators dem sie zugeordnet sind, nicht gebunden. 3Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. 4Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Bei Beratung und Entscheidung über Beschwerden, die beim Senat über Verfügungen oder Unterlassungen der mit einzelnen Geschäftszweigen beauftragten Mitglieder erhoben werden, dürfen die dabei beteiligten Mitglieder nicht zugegen sein.

Artikel 118

(1) 1Der Senat führt die Verwaltung nach den Gesetzen und den von der Bürgerschaft gegebenen Richtlinien. 2Er vertritt die Freie Hansestadt Bremen nach außen. 3Zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen für die Freie Hansestadt Bremen ist der Präsident des Senats oder sein Stellvertreter ermächtigt.

(2) 1Soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt, ist der Senat Dienstvorgesetzter aller im Dienste der Freien Hansestadt Bremen stehenden Personen, er stellt sie ein und entläßt sie. 2Dabei hat er den Stellenplan zu beachten. 3Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Ernennung von Personen, die Kontrollaufgaben gegenüber der vollziehenden Gewalt wahrnehmen, dabei sachlich unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind und über

ihre Tätigkeit der Bürgerschaft Bericht zu erstatten haben, eine Wahl in der Bürgerschaft vorangeht.

(3) Der Senat kann seine Befugnisse nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise übertragen.

(4) Zur Übernahme des ihm übertragenen Geschäfts ist regelmäßig jedes Mitglied verpflichtet.

(5) Bei Verhinderung einzelner Mitglieder ist eine Vertretung durch andere Mitglieder des Senats zulässig.

Artikel 119

1Der Senat darf keine Beschlüsse der Bürgerschaft ausführen, die mit den Gesetzen nicht im Einklang stehen. 2Er darf auch keine Ausgaben anordnen oder irgendwelche Belastungen für die Freie Hansestadt Bremen übernehmen, für die eine ordnungsmäßige Deckung nicht vorhanden ist.

Artikel 120

1Die Senatoren tragen nach einer vom Senat zu beschließenden Geschäftsverteilung die Verantwortung für die einzelnen Verwaltungsbehörden und Ämter. 2Sie sind innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt, die Freie Hansestadt Bremen zu vertreten. 3Sie haben dem Senat zur Beschlußfassung zu unterbreiten:

1. alle an die Bürgerschaft zu richtenden Anträge des Senats,
2. Angelegenheiten, für die Verfassung oder Gesetze die Entscheidung des Präsidenten des Senats oder des Senats vorschreiben,
3. Angelegenheiten, die für die gesamte Verwaltung von Bedeutung sind,
4. Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Verwaltungsbehörden oder Ämter berühren.

Artikel 121

(1) 1Der Senat übt das Recht der Begnadigung aus. 2Er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(2) 1Allgemeine Straferlasse und die Niederschlagung einer bestimmten Art gerichtlich anhängiger Strafsachen bedürfen eines Gesetzes. 2Die Niederschlagung einer einzelnen gerichtlich anhängigen Strafsache ist unzulässig.

3. Abschnitt Rechtssetzung

Artikel 122

1Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts sind Bestandteile des Landesrechts. 2Sie sind für den Staat und für den einzelnen Staatsbürger verbindlich.

Artikel 123

(1) Die Gesetzesvorlagen werden durch Volksbegehren, Bürgerantrag, vom Senat oder aus der Mitte der Bürgerschaft eingebracht.

(2) Die von der Bürgerschaft oder durch Volksentscheid beschlossenen Gesetze werden dem Senat zur Ausfertigung und Verkündung zugestellt.

(3) Der Senat hat die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze innerhalb eines Monats auszufertigen und im Bremischen Gesetzblatt zu verkünden.

Artikel 124

Der Senat erläßt die zur Ausführung eines Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 125

(1) Eine Verfassungsänderung kann nur in der Form erfolgen, daß eine Änderung des Wortlauts der Verfassung oder ein Zusatzartikel zur Verfassung beschlossen wird.

(2) 1Bei einer Verfassungsänderung haben drei Lesungen an verschiedenen Tagen stattzufinden. 2Die Bürgerschaft hat den Antrag auf Verfassungsänderung nach der ersten Lesung an einen nichtständigen Ausschuß im Sinne des Artikels 105 dieser Verfassung zu verweisen. 3Nach Eingang des Berichtes dieses Ausschusses haben zwei weitere Lesungen an verschiedenen Tagen stattzufinden.

(3) Ein Beschluß auf Abänderung der Verfassung kommt außer durch Volksentscheid nur zustande, wenn die Bürgerschaft mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder zustimmt.

(4) Eine Änderung dieser Landesverfassung, durch welche die in den Artikel 143, 144, 145 Abs. 1 und 147 niedergelegten Grundsätze und die Einteilung des Wahlgebiets in die Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven (Artikel 75) berührt werden, ist nur durch Volksentscheid oder einstimmigen Beschluß der Bürgerschaft zulässig.

Artikel 126

Gesetze und Verordnungen treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

4. Abschnitt Verwaltung

Artikel 127

Die Verwaltungsbehörden und Ämter werden nach Richtlinien und Weisungen des zuständigen Senators von fachlich geeigneten Personen geleitet.

Artikel 128

(1) Die öffentlichen Ämter sind allen Staatsbürgern zugänglich.

(2) Für die Anstellung und Beförderung entscheiden ausschließlich Eignung und Befähigung nach Maßgabe der Gesetze.

Artikel 129

(1) 1Für Angelegenheiten der verschiedenen Verwaltungszweige kann die Bürgerschaft Deputationen einsetzen. 2In die Deputationen können auch Personen gewählt werden, die der Bürgerschaft nicht angehören. 3Das Nähere wird durch ein Deputationsgesetz bestimmt.

(2) Artikel 105 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Artikel 130

1Das am Tage der Eingliederung Bremerhavens in das Land Bremen vorhandene Vermögen der Freien Hansestadt Bremen gilt als Vermögen der Stadtgemeinde Bremen. 2Das bisherige Vermögen der Stadtgemeinde Bremerhaven bleibt Vermögen Bremerhavens.

Artikel 131

(1) Der Beginn und das Ende des Rechnungsjahres werden durch Gesetz festgelegt.

(2) 1Der Haushaltsplan wird für ein oder zwei Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. 2Es enthält die Festsetzung

1. der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan,
2. der Steuersätze, soweit sie für jedes Rechnungsjahr festzusetzen sind,
3. des Höchstbetrages der Kassenkredite.
4. [aufgehoben]

Artikel 131a

1Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz. 2Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

Artikel 132

1Das Haushaltsgesetz bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. 2Der Senat hat die Verwaltung nach dem Haushaltsgesetz zu führen. 3Er darf die Haushaltsmittel nur insoweit und nicht eher in Anspruch nehmen, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.

Artikel 132a

(1) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten der Senat ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

- a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- b) um rechtlich begründete Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen zu erfüllen,
- c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Soweit nicht auf besonderem Gesetz beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf der Senat die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel im Wege des Kredits flüssig machen.

Artikel 133

Der Senat hat über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres der Bürgerschaft in dem folgenden Rechnungsjahr Rechnung zu legen.

Artikel 133a

(1) Der Rechnungshof prüft die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(2) Die Mitglieder des Rechnungshofs sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Sie werden von der Bürgerschaft gewählt und sind vom Senat zu ernennen.

(4) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

5. Abschnitt Rechtspflege

Artikel 134

Die Rechtspflege ist nach Reichs- und Landesrecht im Geiste der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit auszuüben.

Artikel 135

(1) Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.

(2) 1An der Rechtspflege sind Männer und Frauen aus dem Volk zu beteiligen. 2Ihre Zuziehung und die Art ihrer Auswahl wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 136

(1) 1Die rechtsgelehrten Mitglieder der Gerichte werden von einem Ausschuss gewählt, der aus drei Mitgliedern des Senats, fünf Mitgliedern der Bürgerschaft und drei Richtern gebildet wird. 2Das Nähere bestimmt das Gesetz.

(2) Die rechtsgelehrten Richter werden auf Lebenszeit berufen, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und ihrer bisherigen juristischen Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie ihr Amt im Geiste der Menschenrechte, wie sie in der Verfassung niedergelegt sind, und der sozialen Gerechtigkeit ausüben werden.

(3) 1Erfüllt ein Richter nach seiner Berufung auf Lebenszeit diese Bedingung nicht, so kann ihn das Bundesverfassungsgericht auf Antrag der Bürgerschaft oder des Senats seines Amtes für verlustig erklären und zugleich bestimmen, ob er in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen ist. 2Der Antrag kann auch von dem Justizsenator im Einvernehmen mit dem Richterwahlausschuss gestellt werden. 3Während des Verfahrens ruht die Amtstätigkeit des Richters.

Artikel 137

(1) Richter können wider ihren Willen auch sonst nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, die die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. 2Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.

(2) Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

(3) Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernung vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Justizverwaltung verfügt werden.

Artikel 138

(1) Richter, die vorsätzlich ihre Pflicht, das Recht zu finden, verletzt haben, können auf Antrag der Bürgerschaft oder des Senats vor das Bundesverfassungsgericht gezogen werden, wenn dies zum Schutze der Verfassung oder ihres Geistes gegen Mißbrauch der richterlichen Gewalt erforderlich erscheint.

(2) Das Bundesverfassungsgericht kann in solchen Fällen auf Amtsverlust erkennen und zugleich bestimmen, ob ein solcher Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen ist.

Artikel 139

(1) Es wird ein Staatsgerichtshof errichtet.

(2) 1Der Staatsgerichtshof besteht, sofern er nicht gemeinsam mit anderen deutschen Ländern oder gemeinsam für alle deutschen Länder eingerichtet wird, aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts oder seinem Stellvertreter sowie aus sechs gewählten Mitgliedern, von denen zwei rechtsgelehrte bremische Richter sein müssen. 2Die gewählten Mitglieder werden von der Bürgerschaft unverzüglich nach ihrem ersten Zusammentritt für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und bleiben im Amt, bis die nächste Bürgerschaft die Neuwahl vorgenommen hat. 3Bei der Wahl soll die Stärke der Fraktionen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. 4Die gewählten Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft sein. 5Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 140

(1) 1Der Staatsgerichtshof ist zuständig für die Entscheidung von Zweifelsfragen über die Auslegung der Verfassung und andere staatsrechtliche Fragen, die ihm der Senat, die Bürgerschaft oder ein Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Landes Bremen vorlegt. 2Bei Organstreitigkeiten sind antragsberechtigt Verfassungsorgane oder Teile von ihnen, die durch diese Verfassung oder die Geschäftsordnung der Bürgerschaft mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

(2) Der Staatsgerichtshof ist ferner zuständig in den anderen durch Verfassung oder Gesetz vorgesehenen Fällen.

Artikel 141

1Zum Schutz des einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen oder pflichtwidrige Unterlassungen der Verwaltungsbehörden steht der Rechtsweg an die ordentlichen Gerichte oder Verwaltungsgerichte offen. 2Diese sind befugt, bei ihren Entscheidungen die Gesetzmäßigkeit von Rechtsverordnungen, behördlichen Verfügungen und Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen.

Artikel 142

1Gelangt ein Gericht bei der Anwendung eines Gesetzes, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, zu der Überzeugung, daß das Gesetz mit dieser Verfassung nicht vereinbar sei, so führt es eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs herbei. 2Dessen Entscheidung ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen und hat Gesetzeskraft.

6. Abschnitt Gemeinden

Artikel 143

(1) Die Stadt Bremen und die Stadt Bremerhaven bilden jede für sich eine Gemeinde des bremischen Staates.

(2) Die Freie Hansestadt Bremen bildet einen aus den Gemeinden Bremen und Bremerhaven zusammengesetzten Gemeindeverband höherer Ordnung.

Artikel 144

1Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. 2Sie haben das Recht auf eine selbständige Gemeindeverfassung und innerhalb der Schranken der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.

Artikel 145

(1) 1Die Verfassungen der Gemeinden werden von den Gemeinden selbst festgestellt. 2Durch Gesetz können dafür Grundsätze bestimmt werden.

(2) Die Gemeinden können für die Verwaltung örtlicher Angelegenheiten bestimmter Stadtteile, insbesondere der stadtbremischen Außenbezirke, durch Gemeindegesezt örtlich gewählte Bezirksvertretungen einrichten.

Artikel 146

Für das Finanzwesen der Gemeinden gelten die Bestimmungen der Artikel 102 und 131 bis 133 entsprechend.

Artikel 147

(1) Der Senat hat die Aufsicht über die Gemeinden.

(2) Die Aufsicht beschränkt sich auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

Artikel 148

(1) 1Sofern nicht die Stadtgemeinde Bremen gemäß Artikel 145 durch Gesetz etwas anderes bestimmt, sind die Stadtbürgerschaft und der Senat die gesetzlichen Organe der Stadtgemeinde Bremen. 2Auf die Verwaltung der Stadtgemeinde Bremen sind in diesem Falle die Bestimmungen dieser Verfassung über Volksentscheid, Bürgerschaft und Senat entsprechend anzuwenden. 3Die Stadtbürgerschaft besteht aus den von den stadtbremischen Wählern mit der Wahl zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen gewählten Vertretern.

(2) 1Der Präsident der Bürgerschaft ist, sofern die Stadtbürgerschaft nicht etwas anderes beschließt, zugleich Präsident der Stadtbürgerschaft. 2Seine Befugnisse in der Stadtbürgerschaft beschränken sich jedoch, wenn er nicht von den stadtbremischen Wählern in die Bürgerschaft gewählt ist, lediglich auf die Führung der Präsidialgeschäfte. 3Dasselbe gilt entsprechend von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes.

Artikel 149

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einzelne Verwaltungszweige einer Gemeinde von staatlichen Behörden oder einzelne Verwaltungszweige des Staates von Behörden einer Gemeinde wahrzunehmen sind, und ob dafür eine Vergütung zu zahlen ist.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 150

(1) Wenn in Gesetzen und Verordnungen vom geltenden Reichsrecht abgewichen werden soll, kommt ein entsprechender Beschluß der Bürgerschaft nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden, mindestens aber die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl zustimmen.

(2) Dieser Artikel gilt bis zum Inkrafttreten einer Verfassung der deutschen Republik.

Artikel 151

Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung der Bürgerschaft für die Übergangszeit, solange keine deutsche Zentralregierung vorhanden ist, an zonale oder überzonale Organisationen Zuständigkeiten der Freien Hansestadt Bremen, insbesondere auf dem Gebiete der auswärtigen Beziehungen, der Wirtschaft, der Ernährung, des Finanzwesens und des Verkehrs zu übertragen.

Artikel 152

Bestimmungen dieser Verfassung, die der künftigen deutschen Verfassung widersprechen, treten außer Kraft, sobald diese rechtswirksam wird.

Artikel 153

(1) Gesetze, die aus Anlaß der gegenwärtigen Notlage ergangen sind oder noch ergehen werden, können unerläßliche Eingriffe in das Grundrecht der Freizügigkeit, der Freiheit der Berufswahl und der Wohnungsfreiheit zulassen.

(2) 1Dieser Artikel tritt mit dem 31. Dezember 1949 außer Kraft. 2Die Bürgerschaft kann diese Frist durch Gesetz verlängern, wenn die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl zustimmt.

Artikel 154

(1) Zur Befreiung des deutschen Volks vom Nationalsozialismus und Militarismus und zur Beseitigung ihrer Folgen werden während einer Übergangszeit durch Gesetz Rechtsvorschriften erlassen, die von den Bestimmungen der Verfassung abweichen.

(2) 1Dieser Artikel tritt mit dem 31. Dezember 1948 außer Kraft. 2Die Bürgerschaft kann diese Frist durch Gesetz verlängern, wenn die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl zustimmt.

Artikel 155

(1) Diese Verfassung ist nach ihrer Annahme durch Volksentscheid vom Senat unverzüglich im Bremischen Gesetzblatt zu verkünden und tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten alle der Verfassung entgegenstehenden Gesetze außer Kraft.

(3) 1Diese Verfassung ist von der Bürgerschaft am 15. September 1947 beschlossen und durch Volksabstimmung am 12. Oktober 1947 angenommen worden. 2Sie wird hiermit vom Senat verkündet.



Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter

Vom 2. Februar 2010, zuletzt geändert durch Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 27. März 2012

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1 Beiräte

- § 1 Bildung der Beiräte
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlberechtigung
- § 4 Wählbarkeit

Abschnitt 2 Aufgaben und Rechte der Beiräte

- § 5 Aufgaben der Beiräte
- § 6 Bürger- und Jugendbeteiligung
- § 7 Informationsrechte des Beirates
- § 8 Maßnahmen und Planungen
- § 9 Beteiligungsrechte des Beirates
- § 10 Entscheidungs- und Zustimmungsrechte des Beirates
- § 11 Herstellung von Einvernehmen

Abschnitt 3 Arbeitsweise der Beiräte

- § 12 Geschäftsordnung
- § 13 Einberufung
- § 14 Sitzungen des Beirates
- § 15 Beschlussfähigkeit
- § 16 Beschlussfassung
- § 17 Wahlen durch Beiräte

Abschnitt 4 Beiratsmitglieder

- § 18 Stellung der Beiratsmitglieder
- § 19 Verschwiegenheitspflicht
- § 20 Mitwirkungsverbot
- § 21 Verpflichtung
- § 22 Ende der Mitgliedschaft

Abschnitt 5 Ausschüsse und beiratsübergreifende Zusammenarbeit

- § 23 Bildung von Ausschüssen
- § 24 Beiratsübergreifende Zusammenarbeit
- § 25 Sitzungen der Ausschüsse

Abschnitt 6 Beiratssprecherin oder Beiratssprecher

- § 26 Beiratssprecherin oder Beiratssprecher

Abschnitt 7 Ortsämter, Ortsamtsleitung

- § 27 Ortsämter
- § 28 Örtliche Zuständigkeit
- § 29 Aufgaben der Ortsämter
- § 30 Aufgabenübertragung
- § 31 Unterrichts- und Beteiligungspflicht der zuständigen Stellen
- § 32 Mitwirkung an der Haushaltsaufstellung und Ausführung
- § 33 Beteiligung mehrerer Ortsämter
- § 34 Aufsichtsbehörde
- § 35 Ortsamtsleitung
- § 36 Ehrenamtliche Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter

Abschnitt 8 Schlussbestimmungen

- § 37 Richtlinien und Verwaltungsvorschriften
- § 38 Übergangsregelungen
- § 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Beiräte

§ 1 Bildung der Beiräte

(1) Für folgende Stadt- und Ortsteile sind Beiräte zu wählen:

1. Ortsteil Blockland
2. Stadtteil Blumenthal
3. Ortsteil Borgfeld
4. Stadtteil Burglesum
5. Stadtteil Findorff
6. Stadtteil Gröpelingen, Ortsteil Industriehäfen
7. Stadtteil Hemelingen
8. Stadtteil Horn-Lehe
9. Stadtteil Huchting
10. Stadtteil Mitte
11. Stadtteil Neustadt
12. Ortsteil Oberneuland
13. Stadtteil Obervieland
14. Stadtteil Östliche Vorstadt
15. Stadtteil Osterholz
16. Stadtteil Schwachhausen
17. Ortsteil Seehausen
18. Ortsteil Strom
19. Stadtteil Vahr
20. Stadtteil Vegesack
21. Stadtteil Walle
22. Stadtteil Woltmershausen, Ortsteil Hohentorshafen und Neustädter Häfen.

(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder eines Beirates richtet sich nach der Einwohnerzahl des Beiratsbereiches:

1. bis 2000 Einwohner: 7 Mitglieder
2. von 2001 bis 5000 Einwohner: 9 Mitglieder
3. von 5001 bis 9000 Einwohner: 11 Mitglieder
4. von 9001 bis 18 000 Einwohner: 13 Mitglieder
5. von 18 001 bis 27 000 Einwohner: 15 Mitglieder
6. von 27 001 bis 36 000 Einwohner: 17 Mitglieder
7. ab 36 001 Einwohner: 19 Mitglieder.

Maßgeblich für die Anzahl der Beiratsmitglieder ist

die Einwohnerzahl der amtlichen Bevölkerungsstatistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres vor Ablauf der Wahlperiode. Endet die Wahlperiode der Bürgerschaft vorzeitig, ist die Einwohnerzahl der amtlichen Bevölkerungsstatistik maßgeblich, die am Tag der Entscheidung über das vorzeitige Ende der Wahlperiode vorliegt.

§ 2 Wahlgrundsätze

Die Beiratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt.

§ 3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Deutschen sowie Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die im Beiratsbereich gemäß § 1 des Bremischen Wahlgesetzes an der Wahl zur Bürgerschaft teilnehmen können.

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar zum Beirat ist jede nach § 3 wahlberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Beiratsbereich eine Wohnung innehat oder, sofern sie eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält. Die Bestimmungen des Bremischen Wahlgesetzes über die Wohnung, die Berechnung der Fristen und den Ausschluss von der Wählbarkeit gelten entsprechend.

Abschnitt 2 Aufgaben und Rechte der Beiräte

§ 5 Aufgaben der Beiräte

(1) Der Beirat berät und beschließt über die örtlichen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse.

(2) Die zuständigen Stellen berücksichtigen die Beschlüsse des Beirates nach Maßgabe dieses Ortsgesetzes und beziehen den Beirat frühzeitig in ihre Tätigkeit ein. Die fachlich zuständigen Senatorinnen und Senatoren stellen sicher, dass die zuständigen Stellen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches die Pflichten nach diesem Ortsgesetz wahrnehmen.

(3) Zuständige Stellen sind die Behörden, die Eigenbetriebe und die sonstigen öffentlichen Stel-

len der Stadtgemeinde Bremen, die der Aufsicht der Stadtgemeinde Bremen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadtgemeinde Bremen mit Mehrheit beteiligt ist.

(4) Die Vorschriften dieses Ortsgesetzes finden ihre Begrenzung in höherrangigem Recht und den daraus gegebenen Zuständigkeiten. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Rechte des Beirates oder deren Versagung vermittelt die Aufsichtsbehörde unter Wahrung der Ressortverantwortung zwischen dem Beirat und der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator.

(5) Der Beirat wirkt gemeinsam mit dem Ortsamt darauf hin, dass seine Maßnahmen, Planungen, Stellungnahmen und Beschlüsse sowohl geschlechtergerecht und im Hinblick auf die Auswirkungen transparent sind als auch die Herstellung von Barrierefreiheit fördern.

§ 6

Bürger- und Jugendbeteiligung

(1) Der Beirat gewährleistet die Bürgerbeteiligung im Beiratsbereich und regt sie an. Insbesondere kann der Beirat, auch gemeinsam mit anderen Beiräten,

1. Stadteilforen und Einwohnerversammlungen veranstalten,
2. Moderations-, Mediations- und Schlichtungsverfahren anregen,
3. Kinder und Jugendliche an Entscheidungsprozessen beteiligen.

(2) Der Beirat berät und beschließt über die aus der Bevölkerung kommenden Wünsche, Anregungen und Beschwerden, soweit sie sich auf den Beiratsbereich beziehen. Das Ortsamt gibt den Beschluss bekannt.

(3) Der Beirat fördert und unterstützt das kommunalpolitische Engagement von Jugendlichen im Beiratsbereich. Der Beirat kann einen Jugendbeirat gründen, dem Jugendliche aus dem Beiratsbereich angehören. Über die Einzelheiten der Einsetzung und der Aufgaben entscheidet der Beirat durch Beschluss. Die Geschäftsordnung des Beirates kann den Mitgliedern des Jugendbeirates das Rede- und Antragsrecht für die Sitzungen des Beirates gewähren.

(4) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können in beiratsbezogenen Angelegenheiten Anträge an den

Beirat stellen. Der Beirat berät die Anträge binnen sechs Wochen. Das Ortsamt teilt das Beratungsergebnis der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit.

(5) Der Beirat soll die im Beiratsbereich arbeitenden Institutionen, Vereine, Initiativen und alle anderen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs unterstützen.

§ 7

Informationsrechte des Beirates

(1) Der Beirat kann auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder

1. Anfragen zu Sachthemen mit Bezug auf den Beiratsbereich an die zuständigen Stellen richten oder
2. Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Stellen oder Sachverständige in einer Beiratssitzung anhören.

Die zuständigen Stellen sind zur Auskunft verpflichtet. Im Falle der Nummer 1 ist die Auskunft innerhalb eines Monats zu erteilen; die Frist kann im Einvernehmen mit dem Beirat verlängert werden.

(2) Ein Informationszugang des Beirates kann nur ausgeschlossen werden, wenn und soweit gesetzliche Gründe, schutzwürdige Belange Betroffener oder zwingende öffentliche Belange dem entgegenstehen. Werden Belange eines Dritten durch den Antrag auf Informationszugang berührt, wird § 8 Absatz 1 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes angewandt. Eine Informationsversagung ist zu begründen.

(3) Der Beirat wird auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder Einsicht in die beim Ortsamt befindlichen Akten nehmen. Das Recht des Beirates auf Akteneinsicht übt die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus. Zusätzlich kann ein von den Antragstellern benanntes Mitglied des Beirates hinzugezogen. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Recht auf Akteneinsicht entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 8

Maßnahmen und Planungen

(1) Der Beirat beschließt die Durchführung von Planungskonferenzen. Auf diesen stellen die zuständigen Stellen gemeinsam ihre Planung für den Beiratsbereich rechtzeitig vor. Eine Planungskonferenz soll mindestens einmal im Jahr erfolgen. Die zuständigen Stellen sind zur Teilnahme verpflichtet. Für mehrere Beiratsbereiche können gemeinsame Planungskonferenzen durchgeführt werden.

(2) Der Beirat hat das Recht, eigene Planungsabsichten zu erarbeiten sowie die Reihenfolge der Bearbeitung von Bauleitplänen und die Aufstellung von Stadtteilkonzepten vorzuschlagen. Er kann diese Überlegungen über die zuständigen Stellen den Deputationen vorlegen. Der Beirat kann eigene Gutachten und Planungen in Auftrag geben, soweit seine Mittel dies zulassen.

(3) Der Beirat wirkt an Konzepten für Freiflächen zu gastronomischen Zwecken mit und kann Ortsgesetze für solche Nutzungen vorschlagen.

(4) Der Beirat hat das Recht, Haushaltsanträge, insbesondere zu selbst entwickelten Projekten, bei der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator zu stellen.

§ 9

Beteiligungsrechte des Beirates

(1) Der Beirat berät und beschließt über die von den zuständigen Stellen gemäß § 31 erbetenen Stellungnahmen. Dies gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

1. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes, von Bebauungsplänen und Veränderungssperren und sonstigen Stadt- und Entwicklungsplänen;
2. Festlegung von Sanierungs- und Untersuchungsgebieten;
3. Erteilung von Baugenehmigungen; Genehmigungsfreistellungen sind dem Beirat zur Kenntnis zu geben, ebenso wie Gestattungen von Abweichungen von den Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung zur Herstellung der Barrierefreiheit;
4. Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs;
5. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung, Aufhebung sowie Nutzungsänderung von öffentlichen Einrichtungen;
6. Vermietung, Ankauf, Verkauf, wesentliche Umnutzung und Zwischennutzung von öffentlichen Flächen und Gebäuden; die Grundzüge der vorgesehenen Planungen sind dem Beirat vorzulegen;
7. sozial-, kultur-, bildungs-, gesundheits- und umweltpolitische Maßnahmen;
8. Anträge an die Stiftung Wohnliche Stadt;

9. Maßnahmen zur Grundstücksentsorgung und -entwässerung;
10. Vergabe von öffentlichen stadtteilbezogenen Zuwendungen;
11. Änderung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke;
12. Angelegenheiten der Schul- und Kindertagesstättenentwicklung im Stadtteil;
13. Aufstellung von Mobilfunkanlagen auf öffentlichen Gebäuden und Flächen im Stadtteil.

(2) Der Beirat berät und beschließt ferner über die von Bundes- oder Landesbehörden oder sonstigen Stellen erbetenen Stellungnahmen, insbesondere in folgenden Fällen:

1. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Landschaftsprogramms und Durchführung von Planfeststellungsverfahren;
2. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

(3) Der Beirat kann die Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern vorschlagen.

§ 10

Entscheidungs- und Zustimmungsrechte des Beirates

(1) Der Beirat entscheidet über

1. die Verwendung der Globalmittel für orts- und stadtteilbezogene Maßnahmen gemäß § 32 Absatz 3;
2. den Standort für die Aufstellung von Kunstwerken im öffentlichen Raum;
3. verkehrslenkende, -beschränkende und -beruhigende Maßnahmen, soweit diese stadtteilbezogen sind; dazu sind Richtlinien zu erlassen;
4. die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen im Stadtteil;
5. die Planung und Durchführung eigener stadtteilorientierter sozial-, kultur- und umweltpolitischer Projekte;
6. den Abschluss und die Pflege von stadtteilorientierten Partnerschaften, soweit gesamtstädtische Interessen nicht entgegenstehen;
7. Ausbau, Umbau, wesentliche Um- und Zwischennutzung und Benennung von

öffentlichen Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen, soweit diese stadtteilbezogen sind;

8. die Benennung von Straßen und öffentlichen Gebäuden, sofern sie stadtteilbezogen ist;
9. die Schwerpunktsetzung von besonderen Reinigungsaktionen im Stadtteil;
10. den Standort von Wertstoffsammelplätzen auf öffentlichen Flächen.

(2) Im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle entscheidet der Beirat über

1. Planungen für Mittel der Kinder- und Jugendförderung;
2. Planungen für Einrichtung, Fortbestand, Unterhaltung und Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen;
3. Planungen für den Mitteleinsatz zur Unterhaltung von stadtteilbezogenen Grün- und Parkanlagen einschließlich der darin befindlichen Wege und Plätze, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Verkehrssicherung;
4. die öffentliche Nutzung von Freiflächen der Kinder-, Jugend- und Bildungseinrichtungen im Stadtteil außerhalb ihrer Betriebszeiten im Einvernehmen mit dem Träger der betroffenen Einrichtung.

(3) Der Beirat entscheidet über die Verwendung von stadtteilbezogenen Mitteln in den Einzelplänen der Ressorts gemäß § 32 Absatz 4 nach Maßgabe des Haushaltsplanes (Stadtteilbudgets).

§ 11

Herstellung von Einvernehmen

(1) Stimmt im Falle des § 9 Absatz 1 eine zuständige Stelle der Stellungnahme des Beirates nicht zu oder wird im Falle des § 10 Absatz 2 kein Einvernehmen erzielt, so wird auf Verlangen des Beirates der Beratungsgegenstand innerhalb eines Monats auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung gesetzt, um das Einvernehmen herzustellen. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, legt die zuständige Stelle vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 67 Absatz 2 der Landesverfassung die Angelegenheit mit vollständigem Beschluss des Beirates der zuständigen Deputation vor. Diese berät und beschließt innerhalb von zwei Monaten über die Angelegenheit, wenn der Beirat dies bei seiner Beschlussfassung beantragt.

(2) Der Beirat und die zuständige Stelle sind von der Deputation zu hören. Das Ortsamt soll an der Beratung teilnehmen.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 1 entscheidet auf Antrag des Beirates in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 11 und § 10 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 die Stadtbürgerschaft.

(4) Der Beirat kann im Übrigen eine Angelegenheit nach § 9 Absatz 1 oder § 10 Absatz 2 zum Anlass nehmen, eine Beratung in der Stadtbürgerschaft zu beantragen.

Abschnitt 3 Arbeitsweise der Beiräte

§ 12

Geschäftsordnung

Der Beirat beschließt zu Beginn seiner Wahlperiode eine Geschäftsordnung; die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien sind einzuhalten.

§ 13

Einberufung

(1) Zu einer Sitzung des Beirates lädt die Ortsamtsleitung in Absprache mit der Sprecherin oder dem Sprecher ein.

(2) Auf Antrag von einem Viertel der Beiratsmitglieder muss eine Beiratssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

(3) Die erste Sitzung muss innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Wahlperiode des vorhergehenden Beirates stattfinden.

§ 14

Sitzungen des Beirates

(1) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich und finden in barrierefreien Räumen statt. Liegen zwingende Gründe vor, kann der Beirat in Einzelfällen abweichend beschließen.

(2) Der Beirat ist berechtigt, die öffentlichen Sitzungen zu unterbrechen und nicht öffentlich fortzusetzen oder eine nicht öffentliche Sitzung anzuberaumen, wenn es ein Beiratsmitglied oder die Ortsamtsleitung beantragt. Über diesen Antrag entscheidet der Beirat in nicht öffentlicher Sitzung.

(3) Vorgänge, die vertrauliche Informationen, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten oder öffentliche Belange betreffen, die eine vertrauliche Behandlung zwingend erfordern, sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. In öffentlichen Sitzungen des Beirates dürfen Beiratsmitglieder, Behördenvertreter und Sachverständige personenbezogene Daten nur in

einer Form bekannt geben, die der anwesenden Öffentlichkeit keine Zuordnung zu einer bestimmten Person ermöglicht, es sei denn, die betroffene Person hat einer Bekanntgabe zugestimmt.

(4) Die Ortsamtsleiterin oder der Ortsamtsleiter leitet die Sitzungen des Beirates. Sie oder er hat kein Stimmrecht. Im Verhinderungsfall leitet die Vertretung der Ortsamtsleitung oder auf Beschluss des Beirats die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher die Sitzungen. Die Beiratssprecherin oder der Beiratssprecher behält das Stimmrecht.

§ 15 Beschlussfähigkeit

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden ist.

§ 16 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur Ja- und Nein-Stimmen.

(2) Beschlüsse der Beiräte sind durch das Ortsamt bekannt zu geben und den zuständigen Stellen zu übermitteln.

(3) Die §§ 5 bis 11 finden in den Beiratsbereichen mit Hafengebieten keine Anwendung auf ausschließlich das Hafengebiet betreffende Angelegenheiten.

(4) Beschlüsse des Beirates, die gegen geltendes Recht verstoßen, sind von der Ortsamtsleitung binnen zwei Wochen schriftlich zu beanstanden. Zu dieser Beanstandung ist eine Rechtsauskunft bei der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Beirates zu beraten. Ist der Beirat nicht bereit, seinen Beschluss zu ändern, hat die Ortsamtsleitung diesen Beschluss innerhalb einer Woche der Aufsichtsbehörde vorzulegen; diese führt eine Entscheidung des Senats herbei.

§ 17 Wahlen durch Beiräte

(1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Beirates widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

(2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Ortsamtsleitung zu ziehende Los.

(3) Sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so ist nach dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers aufgrund der für die Parteien und Wählervereinigungen im Beiratsbereich abgegebenen Stimmen zu wählen, außer wenn einstimmig etwas anderes beschlossen worden ist. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Ortsamtsleitung zu ziehende Los.

Abschnitt 4 Beiratsmitglieder

§ 18 Stellung der Beiratsmitglieder

(1) Die Beiratsmitglieder sind an Aufträge nicht gebunden. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit durch ihre freie, nur durch das Allgemeinwohl bestimmte Überzeugung leiten zu lassen.

(2) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Steht das Beiratsmitglied in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihm die für seine Tätigkeit notwendige freie Zeit zu gewähren. Die Beiratsmitglieder dürfen in der Übernahme und Ausübung ihres öffentlichen Ehrenamtes nicht beschränkt oder benachteiligt werden.

(3) Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgeld oder Ersatz ihrer notwendigen Ausgaben und ihres Verdienstausfalls. Voraussetzung und Höhe regelt der Senat.

§ 19 Verschwiegenheitspflicht

(1) Das Beiratsmitglied hat, auch nach der Beendigung seiner Tätigkeit, über die ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Das Beiratsmitglied darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die es Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch

außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Ist das Beiratsmitglied Beteiligte oder Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ein Vorbringen der Wahrnehmung ihrer oder seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist dem Beiratsmitglied der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

(5) Die Genehmigung entsprechend der Absätze 2 bis 4 erteilt die Aufsichtsbehörde.

§ 20 Mitwirkungsverbot

(1) Ein Beiratsmitglied darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihr oder ihm selbst, ihrem oder seinem Ehegatten, ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder seinem eingetragenen Lebenspartner, ihrem oder seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihr oder ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

(2) Dies gilt auch, wenn das Beiratsmitglied

1. in der Angelegenheit in anderer als in öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist;
2. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, die oder der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat;
3. in der Angelegenheit als Beschäftigte oder Beschäftigter der zuständigen Stelle unmittelbar beteiligt ist;
4. als Vorstandsmitglied oder als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer von Vereinen oder Verbänden unmittelbar beteiligt ist.

Dies gilt nicht, wenn ein Beiratsmitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige oder Angehöriger eines Berufs oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren

gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(3) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies der Ortsamtsleitung mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet der Beirat.

(4) Wer nach Absatz 1 oder 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Dies gilt auch für die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2. Bei einer öffentlichen Sitzung ist sie oder er berechtigt, sich in dem für Zuschauerinnen und Zuschauer bestimmten Teil des Raumes aufzuhalten.

§ 21 Verpflichtung

Zu Beginn seiner ersten Sitzung ist jedes Beiratsmitglied von der Ortsamtsleitung zur gewissenhaften Tätigkeit und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Das Beiratsmitglied ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 22 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Beirat endet

1. nach vier Monaten, nachdem das Beiratsmitglied seine Hauptwohnung in einen anderen Beiratsbereich verlegt hat,
2. an dem Tag, an dem das Beiratsmitglied seine Hauptwohnung außerhalb der Stadtgemeinde Bremen bezieht.

Die Mitgliedschaft im Beirat endet nicht, wenn die Hauptwohnung in Folge einer Änderung der Grenzen des Beiratsbereichs nach § 28 nicht mehr im Beiratsbereich liegt.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bremischen Wahlgesetzes entsprechend.

Abschnitt 5 Ausschüsse und beiratsübergreifende Zusammenarbeit

§ 23 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Beirat kann für bestimmte Aufgaben ständige und nicht ständige Ausschüsse wählen, die aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen. Ausschüsse können jederzeit vom Beirat

aufgelöst und neu gebildet werden.

(2) Der Beirat kann bestimmte Angelegenheiten Ausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen. Er kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(3) Der Beirat kann für bestimmte Aufgaben auch Ausschüsse einrichten, in die neben den Beiratsmitgliedern Vertreterinnen oder Vertreter von Einrichtungen im Stadt- oder Ortsteil mit Rede- recht entsandt werden. Der Beirat bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Beiratsvertreterinnen oder Beiratsvertreter und die entsendungsberechtigten Einrichtungen.

(4) In die Ausschüsse können neben Beiratsmitgliedern auch Personen als Mitglieder entsandt werden, die in den Beirat wählbar sind, diesem aber nicht angehören. In den Ausschüssen darf die Zahl dieser Mitglieder die Zahl der Mitglieder aus dem Beirat nicht übersteigen. Das Vorschlagsrecht steht den Parteien und Wählervereinigungen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich bei der Sitzverteilung nach § 17 Absatz 3 ergeben. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Besetzung eines Sprecher- oder Koordinierungsausschusses. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Beirates.

(5) Parteien und Wählervereinigungen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 17 Absatz 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, haben das Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden; Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(6) §§ 18 bis 22 gelten für die Mitglieder von Ausschüssen und für die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 4 und Absatz 5 entsprechend. Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, so erfolgt eine Ersatzwahl gemäß § 17 Absatz 3.

§ 24

Beiratsübergreifende Zusammenarbeit

(1) Beiräte können im gegenseitigen Einvernehmen nicht ständig tagende Regionalausschüsse einsetzen, wenn Angelegenheiten mehrere Beiratsbereiche betreffen. Die Geschäftsführung obliegt dem Ortsamt, dessen Beirat die Einberufung beantragt.

(2) Die Beiräte bilden mit einfacher Mehrheit eine Beirätekonferenz zur Koordinierung der Interessen aller Beiräte. Die Beirätekonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Für die Sitzungen der Regionalausschüsse und der Beirätekonferenz gilt § 14 Absatz 1 bis 3 entsprechend.

§ 25

Sitzungen der Ausschüsse

(1) Die Ausschusssitzungen sind mit Ausnahme der Sitzungen des Sprecher- und Koordinierungsausschusses öffentlich. § 14 Absatz 1, 2 und 3, §§ 15 und 16 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Verteilung dieser Funktionen erfolgt nach dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers auf alle im Beirat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen.

(3) Die Ausschusssitzungen leitet die Ortsamtsleiterin oder der Ortsamtsleiter. Sie oder er hat kein Stimmrecht. Im Verhinderungsfall leitet die Vertretung der Ortsamtleitung oder auf Beschluss des Ausschusses die Sprecherin oder der Sprecher des Ausschusses die Sitzungen. Die Ausschusssprecherin oder der Ausschusssprecher behält das Stimmrecht.

Abschnitt 6

Beiratssprecherin oder Beiratssprecher

§ 26

Beiratssprecherin oder Beiratssprecher

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder eine Stellvertreter.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit, gegenüber parlamentarischen Gremien, Deputationen und zuständigen Stellen.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher gibt die Informationen, die sie oder er in Wahrnehmung ihrer oder seiner Funktion erhält, unverzüglich an den Beirat weiter.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher des Beirates hat Anspruch auf eine angemessene Dienst- und Arbeitsbefreiung, § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 7

Ortsämter, Ortsamtsleitung

§ 27

Ortsämter

(1) Für folgende Stadt- und Ortsteile ist jeweils ein gemeinsames Ortsamt einzurichten:

1. Stadtteile Findorff, Gröpelingen, Walle, Ortsteil Industriehäfen (Ortsamt West);

2. Stadtteile Mitte und Östliche Vorstadt (Ortsamt Mitte/Östliche Vorstadt);
3. Stadtteile Neustadt, Woltmershausen, Ortsteile Hohentorshafen und Neustädter Hafen (Ortsamt Neustadt/Woltmershausen);
4. Stadtteile Schwachhausen und Vahr (Ortsamt Schwachhausen/Vahr).

(2) Für die übrigen in § 1 genannten Stadt- und Ortsteile sind eigene Ortsämter einzurichten.

§ 28 Örtliche Zuständigkeit

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der einzelnen Beiräte und Ortsämter richtet sich nach der stadtbremischen Verwaltungsbezirkseinteilung. Diese wird durch Ortsgesetz geregelt.

§ 29 Aufgaben der Ortsämter

(1) Die Ortsämter haben die Aufgabe, die bei ihnen wirkenden Beiräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Beschlüsse bei den zuständigen Stellen zu vertreten.

(2) Die Ortsämter sind verpflichtet, den gegenseitigen Kontakt zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern, Beiräten und zuständigen Stellen zu fördern.

(3) Die Ortsämter sind gehalten, bei allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse tätig zu werden. Wünsche, Hinweise und Beschwerden aus der Bevölkerung sind zu berücksichtigen. Der Beirat ist darüber zu informieren. Bei der Einleitung der erforderlichen Schritte haben die Ortsämter die Beschlüsse der Beiräte und ihrer Ausschüsse zu vertreten und zu beachten.

(4) Die Ortsämter stellen den Beiratsmitgliedern die ihnen vorliegenden Unterlagen für die Vorbereitung von Sitzungen rechtzeitig zur Verfügung und erarbeiten gegebenenfalls auch Vorlagen mit Beschlussempfehlungen, wenn dies vom Beirat gewünscht wird.

(5) Die Ortsämter haben im Rahmen des Stadtteilmanagements insbesondere die Aufgabe, Maßnahmen und Planungen im Beiratsbereich nach § 8 zusammenzuführen und eine Koordination dieser Maßnahmen und der Maßnahmen der zuständigen Stellen anzuregen.

(6) Die Ortsämter sollen bei Bedarf Moderations-, Mediations- und Schlichtungsverfahren im Stadtteil durchführen.

(7) Über die Umsetzung und das Ergebnis eines Beiratsbeschlusses hat das Ortsamt den Beirat rechtzeitig zu informieren.

§ 30 Aufgabenübertragung

(1) Den Ortsämtern können durch Ortsgesetz Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Ämter der Bauverwaltung unterhalten für den Stadtbezirk Bremen-Nord Außenstellen, die im Bauamt Bremen-Nord zusammengefasst sind.

(3) Für das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven nimmt das Hansestadt Bremische Hafenamtsamt, Bezirk Bremerhaven, Anträge entgegen, leitet sie an die zuständige Behörde weiter und stellt Kontakte her, die die Zuständigkeit stadtbremischer Dienststellen betreffen.

§ 31 Unterrichtungs- und Beteiligungspflicht der zuständigen Stellen

(1) Soweit die zuständigen Stellen selbst oder durch Dritte öffentliche Aufgaben wahrnehmen, holen sie bei örtlichen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse rechtzeitig über das Ortsamt eine Stellungnahme des Beirates ein. Die erforderlichen Akten sind dem Ortsamt zu überlassen. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend. Planungsabsichten und -inhalte sowie Ergebnisse von Untersuchungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.

(2) Die zuständigen Stellen holen bei Maßnahmen im Hafengebiet, die sich auf die anliegenden Beiratsbereiche auswirken können, Stellungnahmen der zuständigen Beiräte ein.

(3) Die zuständigen Stellen informieren die Beiräte über die Vergabe der Mittel nach dem Bremischen Glücksspielgesetz.

§ 32 Mitwirkung an der Haushaltsaufstellung und Ausführung

(1) Die Ortsämter wirken an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mit, indem sie aufgrund von Beschlüssen der Beiräte Anträge bei der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator stellen.

(2) Die Senatorin oder der Senator leitet den Antrag der zuständigen Deputation und den parlamentarischen Ausschüssen mit einer Stellungnahme zu. Das Ergebnis der Beratungen

in der Deputation und den parlamentarischen Ausschüssen ist dem Ortsamt mitzuteilen. Bei Ablehnung sind die Gründe unverzüglich bekannt zu geben.

(3) Im Haushaltsplan der Stadtgemeinde Bremen sind Globalmittel für orts- und stadtteilbezogene Maßnahmen zu veranschlagen.

(4) In den Einzelplänen der Ressorts werden die stadtteilbezogenen Mittel (Stadtteilbudgets) ausgewiesen, über die die Beiräte gemäß § 10 Absatz 3 entscheiden.

§ 33

Beteiligung mehrerer Ortsämter

(1) Für Angelegenheiten, an denen mehrere Ortsämter beteiligt sind, ist das Ortsamt federführend, welches für den größten Anteil dieser Angelegenheiten zuständig ist.

(2) Falls unter den beteiligten Ortsämtern keine Einigung erzielt werden kann, bestimmt die Aufsichtsbehörde, welches Ortsamt federführend ist.

§ 34

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde für die Ortsämter ist die Senatskanzlei.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Ortsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie achtet auf die Einhaltung des geltenden Rechts.

(3) Zur Wahrung der Belange der Ortsämter und Beiräte ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, sich jederzeit bei den zuständigen Stellen über die Angelegenheiten der Ortsämter und Beiräte unterrichten zu lassen und sich an ihrer Beratung zu beteiligen.

§ 35

Ortsamtsleitung

(1) Die Ortsamtsleitung führt die Bezeichnung „Ortsamtsleiterin“ oder „Ortsamtsleiter“.

(2) Der Beirat wählt die Ortsamtsleitung in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Kann sich in drei Wahlgängen niemand durchsetzen, wird das Besetzungsverfahren abgebrochen. § 17 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung. Der Senat beruft die Ortsamtsleitung als haupt- oder ehrenamtliche Ortsamtsleitung. Ehrenamtliche Ortsamtsleitungen werden für die Dauer der Wahlzeit des Beirates berufen; nach deren Ablauf üben sie ihre Tätigkeit bis zur Berufung einer nachfolgenden Ortsamtsleitung aus.

(3) Die Wahl durch die Beiräte der in § 27 Absatz 1 genannten Ortsämter ist in einer gemeinsamen Sitzung vorzunehmen; die Wahl hat gemeinsam zu erfolgen.

(4) Im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und unter Beteiligung des Beirates trifft die Ortsamtsleitung die Entscheidung über ihre Vertretung.

§ 36

Ehrenamtliche Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter

(1) Die Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter der für die Beiratsbereiche nach § 1 Nummer 1, 3, 12, 17 und 18 gebildeten Ortsämter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Ehrenamtliche Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt der Senat.

Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

§ 37

Richtlinien und Verwaltungsvorschriften

(1) Die Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Ortsgesetzes erlassen.

(2) Richtlinien und Verwaltungsvorschriften, die die Zusammenarbeit der Fachressorts mit den Ortsämtern und Beiräten betreffen, erlässt das Fachressort unter der Beteiligung der Beiräte und der Aufsichtsbehörde.

§ 38

Übergangsregelungen

(1) § 1 Absatz 2 findet erstmalig auf die Wahlen der Beiräte Anwendung, die nach Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes gleichzeitig mit der nächsten Wahl zur Bürgerschaft durchzuführen sind.

(2) § 22 findet erstmalig nach den Wahlen der Beiräte Anwendung, die nach Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes gleichzeitig mit der nächsten Wahl zur Bürgerschaft durchzuführen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt findet § 4 Absatz 2 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 20. Juni 1989 (Brem.GBl. Seite 241 – 2011-b-1), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 10. Juli 2007 (Brem.GBl. Seite 416) geändert worden ist, weiterhin Anwendung.

§ 39
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 20. Juni 1989 (Brem.GBl. Seite 241 – 2011-b-1), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 10. Juli 2007 (Brem. GBl. Seite 416) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung zum Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010

1. Allgemeine Begründung – Generelle Zielsetzung

Die Stärkung der Beiräte und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sind wesentliche Bestandteile der Regierungsarbeit in den Jahren 2007 bis 2011.

Erste Schritte wurden bereits zu Beginn der laufenden Legislaturperiode umgesetzt:

- Ortsamtsleitungen können nach der entsprechenden Änderung des Beirätegesetzes in Zukunft nicht mehr gegen das Votum des jeweiligen Beirats ernannt werden.
- Die Zuständigkeit für Ortsämter und Beiräte wurde als übergreifende Aufgabe der Senatskanzlei zugeordnet.
- In der Bürgerschaft wurde ein Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Beiratsangelegenheiten eingerichtet.

Zur weiteren Umsetzung dieses Schwerpunkts der Senatspolitik wird nunmehr eine umfassende Neufassung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter mit dem Ziel vorgelegt, entsprechend dem Regierungsprogramm mehr Bürgernähe für stadtteilbezogene Entscheidungen sicherzustellen. Zu den Kernpunkten dieser Neufassung gehören:

1. Eine Stärkung der Informationsrechte der Beiräte als notwendige Voraussetzung für eine wirksame Wahrnehmung der Mitwirkungs-, Zustimmung- und Entscheidungsrechte in den Verfahren nach diesem Gesetz.
2. Die Ausweitung der Entscheidungskompetenzen der Beiräte in verschiedenen Aufgabenbereichen, soweit sie überwiegend stadtteilbezogene Bedeutung haben.
3. Die Durchführung jährlicher gemeinsamer Planungskonferenzen, in denen die Aktivitäten der Ressorts sowie der Ortsämter und Beiräte für den jeweiligen Stadtteil verstärkt koordiniert werden.
4. Eine Ausweitung der Entscheidungskompetenzen der Beiräte in Bezug auf stadtteilbezogene Mittel in den Einzelplänen nach Maßgabe des Haushaltsplans.
5. Die Überarbeitung der Einvernehmensregelungen zwischen Beiräten und Deputationen mit erweiterten Möglichkeiten zur Anrufung der Stadtbürgerschaft durch die Beiräte.

6. Die Stärkung der Ortsamtsleitungen in ihrer Funktion für das Stadtteilmanagement durch Zuweisung von Planungs- und Koordinierungsfunktionen und zum Beispiel die Durchführung von Moderations- und Schlichtungsverfahren im Stadtteil.

Im Vergleich zur Systematik im bisherigen Beirätegesetz werden § 6 „Bürger- und Jugendbeteiligung“, § 7 „Informationsrechte des Beirates“ und § 8 „Maßnahmen und Planungen“ neu eingefügt. Mit der Bündelung und Hervorhebung dieser Themenfelder soll verdeutlicht werden, dass mit den Themen Informationen, Planung und Koordinierung sowie Bürger- und Jugendbeteiligung zentrale Arbeitsvoraussetzungen und künftige Schwerpunkte der Arbeit in den Beiräten und Ortsämtern angesprochen sind. Zusammen mit der Präzisierung und Erweiterung der Beteiligungs- und Entscheidungsrechte in § 9 und § 10 sowie der Gestaltung des Einvernehmensverfahrens in § 11 und der Neugestaltung der Aufgaben der Ortsämter in § 29 bildet dies den Schwerpunkt der vorgelegten Neufassung des Ortsgesetzes

2. Verfahren

Damit die Novellierung des Beirätegesetzes zu der angestrebten Stärkung der Ortsämter und Beiräte sowie der stadtteilbezogenen Entscheidungen führt, ist eine breite Diskussion aller Beteiligten über die zukünftige Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen erfolgt.

Dazu wurde ein Referentenentwurf der Senatskanzlei zeitgleich am 20.06.2008 an den zuständigen Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Beiratsangelegenheiten und an die Beiräte und Ortsamtsleitungen zur Stellungnahme übersandt und im Internet veröffentlicht. Auf der Grundlage der bis Mitte November 2008 eingegangenen Stellungnahmen, die dem Parlamentsausschuss und den Beiräten als Übersicht zur Kenntnis gegeben wurden, ist nach einer Bewertung durch die Senatskanzlei ein überarbeiteter Gesetzentwurf erstellt worden. Die Anregungen der Beiräte wurden in großen Teilen übernommen.

Dieser Entwurf ist am 23.01.2009 zur fachlichen und rechtlichen Prüfung an alle Senatsressorts, an die ZGF und an die Bevollmächtigte der FHB beim Bund versandt worden.

Auf der Grundlage dieser eingegangenen Prüfungsergebnisse und nach Erörterungsgesprächen mit Vertretern der Ressorts hat die Senatskanzlei den Entwurf erneut überarbeitet.

Die neu vorgeschlagene Regelung in § 22 setzt eine vorherige Änderung des Bremischen Wahlgesetzes voraus (siehe hierzu Begründung zu § 22).

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Bildung der Beiräte

Die Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Beirates soll künftig nicht mehr im Ortsgesetz festgelegt, sondern rechtzeitig vor jeder Wahl nach der aktuellen Einwohnerzahl des jeweiligen Beiratsbereiches ermittelt werden.

So kann flexibler auf aktuelle Bevölkerungsentwicklungen in den Stadtteilen reagiert werden. Es ist in Zukunft nicht mehr notwendig, das Ortsgesetz zu ändern, um eine Anpassung der Zahl der Beiratsmitglieder an eine Änderung der Einwohnerzahl zu erreichen.

Diese Regelung findet erstmalig zu den nächsten Wahlen der Beiräte Anwendung. Bei einer Wahl im Mai 2011 wären demnach die Einwohnerzahlen aus der amtlichen Bevölkerungsstatistik zum Stichtag 31.12.2009 maßgeblich, die voraussichtlich im April oder Mai 2010 vom Statistischen Landesamt bekannt gegeben werden.

Zu § 2 Wahlgrundsätze

Der Verweis auf die Vorschriften des Bremischen Wahlgesetzes ist in der Novelle dieses Ortsgesetzes nicht mehr enthalten. Dass das BremLWG gilt, ergibt sich bereits aus dessen § 48, so dass ein deklaratorischer Verweis im Ortsgesetz nicht erforderlich ist.

Zu § 3 Wahlberechtigung

Entspricht der Regelung in § 3 des bisherigen Beirätegesetzes mit einer redaktionellen Überarbeitung.

Als Besonderheit gilt weiterhin im Gegensatz zu den Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft das aktive Wahlrecht bereits ab dem Alter von 16 Jahren.

Zu § 4 Wählbarkeit

Entspricht der Regelung in § 4 des bisherigen Beirätegesetzes. Zur Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat wird auf den neuen § 22 verwiesen.

Zu § 5 Aufgaben der Beiräte

In § 5 werden die allgemeinen Aufgaben und Rechte des Beirates in Absatz 1 und die damit korrespondierenden Pflichten der Verwaltung in Absatz 2 geregelt. In der Systematik dieses

Abschnitts ist § 5 Absatz 1 die Generalklausel der Beiratsrechte und Absatz 2 die Generalklausel der Pflichten der zuständigen Stellen gegenüber den Beiräten.

Die Aufgaben und Rechte des Beirates werden in Absatz 1 umfassend beschrieben. Danach ist der Beirat für alle Angelegenheiten von öffentlichem Interesse mit Stadtteilbezug zuständig. Er kann sich mit diesen beschäftigen und dazu im Rahmen seiner Zuständigkeiten auch Beschlüsse fassen.

Beschlüsse im Sinne dieser Regelung sind zum Beispiel auch Stellungnahmen im Sinne von § 31 Absatz 1 zu Vorhaben zuständiger Stellen.

Welche örtlichen Angelegenheiten in seinem Stadtteil von öffentlichem Interesse sind, entscheidet der Beirat über die in §§ 6-10 speziell geregelten Angelegenheiten hinaus selbst. Die bisherige Fassung des § 5 beinhaltete ein allgemeines Beratungsrecht ebenfalls, sah darüber hinaus aber einen nicht abschließenden Katalog von Aufgaben vor, auf den die Novellierung in § 5 verzichtet; insofern erfolgt hier eine gewisse Öffnung.

Der Grad der Verbindlichkeit der Beschlüsse, ergibt sich aus den eigenen Rechten des Beirats nach den §§ 6-10 und den ggf. in anderen Gesetzen geregelten Rechten und Zuständigkeiten Dritter.

In diesem Rahmen verpflichtet Absatz 2 die zuständigen Stellen zur Berücksichtigung der Beiratsbeschlüsse.

Satz 3 stellt klar, dass die Ressorts in ihrem nachgeordneten Bereich, zum Beispiel auch bei Eigenbetrieben und öffentlichen Unternehmen gewährleisten müssen, dass dort die Regelungen des Beirätegesetzes beachtet werden. Um diese Verantwortung im Ressort wirksam wahrnehmen zu können, sollen die Verfahren nach diesem Gesetz, zum Beispiel Anfragen und Einladungen gemäß § 7 Absatz 1 und Stellungnahmen nach § 31 Absatz 1 an das zuständige Fachressort gerichtet und auf diesem Weg beantwortet werden.

Der bewährte unmittelbare Informationsaustausch zwischen dem Beirat und einer zuständigen Stelle bleibt davon unberührt.

In Absatz 3 werden in Form einer Legaldefinition diejenigen öffentlichen Stellen genannt, die dem Beirat gegenüber Pflichten haben. In dem bisherigen Gesetz hatte es an verschiedenen Stellen unzureichende und uneinheitliche Regelungen gegeben, die nun in dem neuen Gesetz durch die Legaldefinition „zuständige Stellen“ ersetzt werden.

Da die Zuständigkeiten der Beiräte in Absatz 1 bewusst weit und offen gefasst werden, stellt Absatz 4 Satz 1 klar, dass die Beschlüsse der Beiräte nicht gegen höherrangiges Recht und dort geregelte Zuständigkeiten verstoßen dürfen. Dies gilt namentlich im Verhältnis zur Landesverfassung. An der Ausführung höherrangigen Rechts wird die zuständige Stelle durch eine ablehnende Stellungnahme des Beirates nicht gehindert.

Absatz 4 Satz 2 überträgt der Aufsichtsbehörde die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln. Diese Regelung gilt für alle Rechte und Aufgaben der Beiräte und für die damit korrespondierenden Pflichten der zuständigen Stellen. Zuständigkeiten werden hierdurch nicht neu begründet. Die Ressortverantwortung bleibt unberührt.

Bei der Formulierung des Absatzes 5 geht es gemäß dem Regierungsprogramm darum, die Geschlechterperspektive grundsätzlich zu berücksichtigen und in alle Entscheidungsprozesse, wie zum Beispiel Planungen oder Beschlüsse zu integrieren. Die Auswirkungen hierauf sollen transparent dargestellt werden. Dies soll auch auf die Bildung von Jugendbeiräten Anwendung finden.

Zu § 6 Bürger- und Jugendbeteiligung

§ 6 soll in dieser Form neu in das Ortsgesetz eingefügt werden und zusammengefasst die Regelungen zur Bürger- und Jugendbeteiligung darstellen.

Die Bürgerbeteiligung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Beiräte. Absatz 1 regelt hierzu den Grundsatz und nennt wichtige neue Formen der Bürgerbeteiligung durch Beiräte und Ortsämter. Die genannten Beispiele sind nicht abschließend und können durch andere Beteiligungsformen ergänzt und erweitert werden.

Die Absätze 2 bis 5 enthalten weitere Grundlinien der Bürger- und Jugendbeteiligung. Sie waren in großen Teilen bereits im bisherigen Gesetz geregelt und werden nunmehr hier zusammengefasst. Bürgeranträge sollen in Zukunft nach Absatz 4 bereits ab dem 14. Lebensjahr möglich sein, damit wird berücksichtigt, dass Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr auch Mitglied eines Jugendbeirates sein können.

Zu § 7 Informationsrechte des Beirates

Beiräte sollen einen besseren Zugang zu denjenigen Informationen über die öffentlichen Angelegenheiten in ihrem Stadtteil bekommen, die für ihre Arbeit notwendig sind. So wird sichergestellt, dass sie ihren Aufgaben effektiv nachgehen können.

In § 7 wird zu diesem Zweck ein Informationsrecht geregelt und klargestellt, dass diesem Recht eine entsprechende Auskunftspflicht der zuständigen Stelle gegenübersteht. Aus dem Anhörungsrecht der Beiräte ergibt sich eine Verpflichtung der zuständigen Stelle, eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Anhörung in die Beiratssitzung zu entsenden. Anfragen und Einladungen zu Anhörungen gemäß § 7 Absatz 1 richten die Beiräte an die Ressorts (vgl. § 5 Absatz 2). Von dort erfolgen auch die Beantwortung und die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters.

Das Informationsrecht ist insgesamt als Minderheitenrecht ausgestaltet und steht einem Viertel der Beiratsmitglieder zu.

Die Frist von einem Monat zur Beantwortung von Anfragen erscheint angemessen, da es sich in der Regel um Informationen handelt, die in der Verwaltung ohne größere Recherchen verfügbar sind. Soweit darüber hinaus gehende Fragen beantwortet werden sollen, liegt es auch im Interesse der Fragesteller, dies durch eine einvernehmliche Fristverlängerung zu ermöglichen.

In Absatz 2 werden die Grenzen des Auskunftsrechts beschrieben. Die Regelung lehnt sich an Art. 105 Absatz 4 der Landesverfassung an und ergänzt diese um die Bezugnahme auf § 8 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes. Satz 3 verpflichtet die auskunftsverpflichtete zuständige Stelle zur Begründung der Auskunftsversagung gegenüber dem Beirat.

Das Einsichtsrecht in die beim Ortsamt geführten Akten wird gegenüber der bisherigen Regelung ausgeweitet: Es wird jetzt als Minderheitenrecht (ein Viertel der Beiratsmitglieder) ausgestaltet und neben der Beiratssprecherin oder dem Beiratssprecher kann ein weiteres Mitglied des Beirates Einsicht nehmen.

Zu § 8 Maßnahmen und Planungen

Den Themen Planung und Koordination soll in Zukunft ein besonderes Gewicht beigemessen werden, deshalb ist der § 8 neu eingeführt worden. Einerseits sollen damit kreative Ideen der Beiräte ermöglicht werden und andererseits die frühzeitige Information durch die Behörden sichergestellt sein.

Um Information und Koordination vor Ort sicherzustellen, werden als wichtigstes Koordinierungsinstrument in § 8 Absatz 1 Planungskonferenzen eingeführt, auf denen die für den Stadtteil relevanten Planungen durch die zuständigen Ressorts, Behörden, Gesellschaften oder sonstige Akteure vorgestellt werden. Die Konferenzen haben informativen Charakter. Durch eine gemeinsame Betrachtung der Aktivitäten der verschiedenen Ressorts aus der Sicht des Stadtteils soll aber – unter Wahrung der Ressortverantwortung - eine verbesserte Abstimmung der Ressortaktivitäten mit den Interessen des Stadtteils erreicht werden. Zur Berücksichtigung der übergreifenden Bezüge von Planungen können gemäß § 8 Absatz 1 Satz 5 die Planungskonferenzen auch stadtteilübergreifend stattfinden.

Nach § 8 Absatz 2 soll es den Beiräten ermöglicht werden, eigene Planungen oder Gutachten in Auftrag zu geben. Damit soll der Beirat eigene Planungsvorstellungen, die er aus seiner Bürgernähe und Ortskenntnis entwickelt, konkretisierend in die weiteren Diskussionen mit den Fachressorts einbringen können. Zur Finanzierung derartiger Planungen kann der Beirat auf die Globalmittel zurückgreifen. Zur Vermeidung von Doppelplanungen und unnötigen Kosten ist dabei eine frühzeitige Erörterung mit dem zuständigen Fachressort zweckmäßig.

Die Mitwirkungsmöglichkeit bei der Ausweisung von gastronomischen Flächen wird in Absatz 3 neu eingeführt. Die gastronomische Nutzung von Flächen im öffentlichen Straßenraum führt in den Stadtteilen immer wieder zu Konflikten zwischen den Genehmigungsbehörden und den Beiräten. Die Beiräte erhalten die Möglichkeit, an Konzepten für die Nutzung des öffentlichen Straßenraums für gastronomische Zwecke mitzuwirken. Die sich daraus ergebenden Einzelfallentscheidungen werden von der zuständigen Stelle im Rahmen des geltenden Rechts getroffen.

Zu § 9 Beteiligungsrechte des Beirates

Die Beteiligungsrechte der Beiräte waren bisher im § 6 geregelt. Diese bisherigen Regelungen wurden im Wesentlichen übernommen, aber um eine Reihe von Punkten ergänzt, um die Interessen und die Kenntnisse aus den Stadtteilen verstärkt in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen:

- Anträge an die Stiftung Wohnliche Stadt (Absatz 1 Nummer 8): Vor der Vergabe durch den Stiftungsvorstand wird der Beirat um eine Stellungnahme gebeten. Damit erhält er gleichzeitig einen Überblick über die für den Stadtteil gestellten Anträge.
- Angelegenheiten der Schul- und Kindertagesstättenentwicklung (Absatz 1 Nummer 12): Für die Entwicklung im Stadtteil sind gerade diese öffentlichen Aufgaben von großem Interesse.
- Aufstellung von Mobilfunkanlagen (Absatz 1 Nummer 13): Durch das jetzige Beteiligungsrecht ist dieser Bereich in die Konfliktregelung nach § 11 aufgenommen worden. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um private Standorte handelt, sondern um Stellplätze auf öffentlichen Flächen und Gebäuden.

Besonders hervorzuheben sind die erweiterten Beteiligungsrechte in Absatz 1 Nummer 5 in Angelegenheiten im Umgang mit öffentlichen Flächen und Gebäuden, zum Beispiel bei Um- und Zwischennutzungen, sowie die Beteiligung bei der Vergabe von öffentlichen Zuschüssen im Stadtteil (Absatz 1 Nummer 10).

- Flächen und Gebäude im Stadtteil: Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass bereits die Absicht zur Veränderung eines Gebäudes oder einer Fläche dem Beirat bekannt gegeben und dazu dessen Meinung eingeholt wird.
- Vergabe von stadtteilbezogenen Zuschüssen: Der Beirat soll einen Überblick erhalten, welche öffentlichen Mittel in seinem Stadtteil verwandt werden. Allgemeine Maßnahmen der Wirtschaftsförderung bleiben ausgenommen, da diese keinen Stadtteilbezug haben.

Die Regelung wurde insgesamt neu strukturiert. In Absatz 1 sind die Fälle geregelt, die in der Zuständigkeit der Stadtgemeinde liegen. In Absatz 2 geht es um Stellungnahmen der Beiräte in Angelegenheiten, bei denen die abschließende Entscheidung in der Zuständigkeit von Land, Bund oder sonstigen Stellen liegt. Absatz 3 (Ehrung von Bürgern) war bisher in 5 Absatz 2 Nummer 3 Beirätegesetz enthalten und wurde unverändert übernommen.

Zu § 10 Entscheidungs- und Zustimmungsrechte des Beirates

Die Ausweitung der Entscheidungskompetenzen der Beiräte in verschiedenen Aufgabenbereichen ist ein zentrales Anliegen der Neufassung dieses Ortsgesetzes. Zur Klarstellung und als Voraussetzung für die Anwendung der Einvernehmensregelung in § 11 wird nunmehr systematisch unterschieden zwischen Angelegenheiten, in denen der Beirat allein entscheiden kann (Entscheidungsrechte, Absatz 1) und Angelegenheiten, in denen der Beirat gemeinsam mit anderen Stellen entscheidet (Zustimmungsrechte, Absatz 2).

Neu eingefügt wurden

- bei den alleinigen Entscheidungsrechten in Absatz 1 die Entscheidungen über den Standort von Kunstwerken (Nummer 2), die Schwerpunktsetzungen von besonderen Reinigungsaktionen im Stadtteil (Nummer 9) sowie die Standortentscheidungen für Wertstoffsammelcontainer (Nummer 10).
- wesentliche Um- und Zwischennutzungen (Absatz 1, Nummer 7). Die sich daraus ergebenden Einzelfallentscheidungen, insbesondere die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen, werden von der zuständigen Stelle im Rahmen des geltenden Rechts getroffen.
- bei den Zustimmungsrechten in Absatz 2 die Verwendung der für den Stadtteil vorgesehenen Mittel der Kinder- und Jugendförderung. Bei der Vergabe dieser Mittel nach dem sog. Anpassungskonzept ist zu berücksichtigen, dass den Jugendhilfeausschüssen durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz eine besondere Rechtsstellung eingeräumt ist: Den Jugendhilfeausschüssen müssen im Bereich der Jugendförderung Entscheidungskompetenzen von substantiellen Gewicht verbleiben, insbesondere muss die Beschlussfassung zu über den Stadtbezirk hinausgehenden Fragen unberührt bleiben. Dem wird in diesem Gesetz Rechnung getragen, weil die Entscheidungen der Beiräte sich ausschließlich auf die Verteilung der für den jeweiligen Beiratsbereich vorgesehenen Mittel auf die verschiedenen Einrichtungen innerhalb des Beiratsbereichs beziehen.
- Ebenso sind Planungen für die örtlichen Spielplätze zukünftig mit dem Beirat abzustimmen. Ebenfalls neu eingefügt wurde die Zuständigkeit für die öffentliche Nutzung der Freiflächen

von Kinder-, Jugend- und Bildungseinrichtungen im Stadtteil. Hier kommt den Beiräten eine wichtige Koordinierungsfunktion zu.

Zu Absatz 1 Nummer 3 (verkehrslenkende, - beschränkende und -beruhigende Maßnahmen) sollen Richtlinien erlassen werden. Sie dienen der Abgrenzung der vom Beirat zu entscheidenden Angelegenheiten gegenüber höherrangigem Recht, insbesondere den Befugnissen der Straßenverkehrsbehörde als Ortspolizeibehörde. Sie regeln auch die Beteiligung der Beiräte im Hinblick auf verkehrslenkende, -beschränkende und -beruhigende Maßnahmen, sofern diese stadtteilübergreifende Wirkung haben.

Gesondert geregelt ist in Absatz 3 das Entscheidungsrecht über noch zu bildende Stadtteilbudgets bei den jeweiligen Ressorts nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Zu § 11 Herstellen von Einvernehmen

Grundsätzlich galt bisher, dass für alle Fälle, die vom Beirat beraten wurden, die Einvernehmensregelung anwendbar war. Demgegenüber wird nun klar geregelt, dass bei den Allein-Entscheidungsrechten der Beiräte nach § 10 Absatz 1 keine Einvernehmensregelung gilt und bei Beteiligungs- (§ 9 Absatz 1) und Zustimmungsrechten (§ 10 Absatz 2) die Stadtbürgerschaft in den Fällen die abschließende Entscheidung trifft, in denen sie nach dem geltenden Recht selbst zuständig ist.

Der Beirat kann bei Meinungsverschiedenheiten zu den in § 9 Absatz 1 und in § 10 Absatz 2 genannten Angelegenheiten beantragen, diese in der Stadtbürgerschaft beraten zu lassen. Diese Beratung hat aber nur beratenden Charakter. Die Stadtbürgerschaft erhält keine weiteren Entscheidungsbefugnisse. Die Anrufung der Stadtbürgerschaft hat auch keine aufschiebende Wirkung im laufenden Verwaltungsverfahren.

Zu § 12 Geschäftsordnung

Entspricht der Regelung in § 10 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 13 Einberufung

Entspricht der Regelung in § 11 des bisherigen Beirätegesetzes mit der Änderung in Absatz 3, dass aus Praktikabilitätsgründen die erste Sitzung innerhalb von 2 Monaten stattfinden soll.

Zu § 14 Sitzungen des Beirates

Entspricht der Regelung in § 12 des bisherigen Beirätegesetzes mit einer wesentlichen Änderung:
Im Sinne einer größtmöglichen Transparenz im Stadtteil sind zukünftig alle Beirats- und Ausschusssitzungen (vgl. § 25) öffentlich und in barrierefreien Räumlichkeiten zu organisieren (Absatz 1). Eine Ausnahme von der Bestimmung, dass Beiräte barrierefrei tagen, ist nur aus zwingendem Grund möglich. Dieser Grund muss das Interesse von Bürgerinnen und Bürgern und/oder Beiratsmitgliedern mit Mobilitätsbeeinträchtigungen an einem barrierefreien Zugang zu der Beiratssitzung überwiegen.

Zu § 15 Beschlussfähigkeit

Entspricht der Regelung in § 13 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 16 Beschlussfassung

Entspricht der Regelung in § 14 des bisherigen Beirätegesetzes.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 1 ist eine redaktionelle Anpassung. Die Begrenzung der Beschlusskompetenz der Beiräte durch höherrangiges Recht ist nunmehr in § 5 Absatz 4 geregelt.

Zu § 17 Wahlen durch Beiräte

Entspricht der Regelung in § 15 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 18 Stellung der Beiratsmitglieder

Entspricht der Regelung in § 16 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 19 Verschwiegenheitspflicht

Entspricht der Regelung in § 17 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 20 Mitwirkungsverbot

Entspricht der Regelung in § 18 des bisherigen Beirätegesetzes mit folgenden inhaltlicher Änderungen:

- § 20 Absatz 1: Gestrichen wird der Satz 2, wonach ein von der Wahl der Ortsamtsleitung betroffenes Beiratsmitglied an der Wahl teilnehmen durfte. Dies ist nicht mit einschlägigen anderen Gesetzen (zum Beispiel Verwaltungsverfahrensgesetz) vereinbar.
- § 20 Absatz 2 Nummer 4: Im Falle einer Interessenkollision in Ausübung des Beiratsmandats unterliegen auch Vorstandsmitglieder von Vereinen und Verbänden dem Mitwirkungsverbot.

Zu § 21 Verpflichtung

Entspricht der Regelung in § 19 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 22 Ende der Mitgliedschaft

Die Verabschiedung des § 22 setzt eine Änderung des Bremischen Wahlgesetzes voraus. Aufgrund der höherrangigen Regelung in § 48 in Verbindung mit §§ 1, 4, 34 Absatz 1 Nummer 3 des Bremischen Wahlgesetzes endet die Mitgliedschaft im Beirat sonst in jedem Fall mit dem Verlust der Wohnung im Beiratsgebiet. Hierzu wird vorgeschlagen, die Öffnungsklausel für den Ortsgesetzgeber in § 49 des Bremischen Wahlgesetzes auf Regelungen zum Verlust der Mitgliedschaft zu erstrecken.

Die Mitglieder eines Beirates sollen während ihrer Mandatstätigkeit einen Bezug zu den Angelegenheiten in ihrem Stadt- oder Ortsteil haben. Daher endet zukünftig die Mitgliedschaft aus zwei Gründen auch während der Legislaturperiode: Zum einen durch den Umzug in einen anderen Stadtteil und zum anderen durch den Fortzug aus der Stadtgemeinde.

Diese Regelung soll eingeführt werden, weil der unmittelbare Stadtteilbezug nach einer gewissen Zeit nach dem Umzug aus dem Stadtteil natürlicherweise nicht mehr gegeben ist. Der Umziehende verliert den Kontakt zu anderen Anwohnern und ferner zu lokalen Informationsquellen wie lokalen Zeitungen und ähnlichem.

Demgegenüber ist der Beirat ein die Interessen des Stadtteils vertretendes Organ, in dem auch nur diejenigen mitwirken sollen, die direkt und unmittelbar von den lokalen Problemen betroffen sind.

Diese Regelung findet erstmalig nach den nächsten Wahlen der Beiräte Anwendung.

Zu § 23 Bildung von Ausschüssen

Entspricht der Regelung in § 20 des bisherigen Beirätegesetzes mit der Ergänzung, dass im Sinne der örtlichen Bürgerbeteiligung auch Ausschüsse gebildet werden können, die neben Beiratsmitgliedern auch ortskundige Vertreter oder Vertreterinnen von Institutionen und Einrichtungen als ständige Gäste mit Rederecht haben. Die Ausgestaltung im Einzelnen wird dem Beirat überlassen.

Zu § 24 Beiratsübergreifende Zusammenarbeit

Die bisherige Möglichkeit, einen Bauausschuss Bremen-Nord zu bilden, wird durch die Regelung zur möglichen Bildung von beiratsübergreifenden Ausschüssen ersetzt (Absätze 1 und 2) und damit auf alle Stadtteile ausgedehnt.

Der Gesamtbeirat in der bisherigen Form und mit den bisherigen Aufgaben entfällt. Die Beiräte sollen aber die Möglichkeit haben, sich gegenseitig auszutauschen und ihre Aktivitäten zu koordinieren. Sie bekommen das Recht, durch Beschluss der Mehrheit der Beiräte (12 Beiräte), eine Beirätekonzferenz einzurichten, die öffentlich tagt.

Die Einzelheiten des Verfahrens werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die die Beiräte in eigener Verantwortung entwickeln. Die Geschäftsführung kann einem federführenden Ortsamt oder der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

Zu § 25 Sitzungen der Ausschüsse

Entspricht der Regelung in § 22 des bisherigen Beirätegesetzes mit der wesentlichen Änderung, dass Ausschüsse grundsätzlich öffentlich tagen. Diese Öffentlichkeit wird im Gesetz für Sitzungen des Sprecher- und Koordinierungsausschusses (Absatz 1) ausgeschlossen.

Zu § 26 Beiratssprecherin oder Beiratssprecher

Entspricht der Regelung in § 23 des bisherigen Beirätegesetzes mit der Ergänzung, dass Informationspflichten der Beiratssprecher und Beiratssprecherinnen auch gegenüber den Mitgliedern des Beirates festgeschrieben werden.

Zu § 27 Ortsämter

Entspricht der Regelung in § 26 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 28 Örtliche Zuständigkeit

Entspricht der Regelung in § 27 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 29 Aufgaben der Ortsämter

Die bisherige Regelung wurde in großen Teilen übernommen, aber in wesentlichen Punkten entsprechend den Zielsetzungen des Regierungsprogramms ergänzt.

Im Zuge der Neuordnung der §§ 5 bis 11 des Ortsgesetzes und der damit einhergehenden Stärkungen der Beiratsrechte sowie dem Ziel einer Stärkung des Stadtteilmanagements kommen auf die Ortsämter Erweiterungen ihrer Tätigkeitsfelder im Sinne des Stadtteilmanagements zu:

- Auf Wunsch des Beirates sollen die Ortsämter zukünftig Beschlussvorlagen entwickeln (Absatz 4).
- Die Ortsämter haben die Aufgabe, aus der Sicht des Stadtteils auf eine Koordinierung der Interessen und Maßnahmen der verschiedenen Akteure im Stadtteil hinzuwirken.
- Sie sollen Moderations-, Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchführen oder den Beirat dabei unterstützen (Absatz 6).
- Die Ortsämter sollen den Beirat rechtzeitig über die Umsetzung seiner Beschlüsse informieren (Absatz 7).

Gerade ein Selbstverständnis der Ortsamtsleitungen als Stadtteilmanagement ist wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Stadtteilpolitik. Zusammen mit den erweiterten Rechten der Beiräte schafft dies die Möglichkeit, Probleme und Interessen im Stadtteil frühzeitig zu erkennen und durch mit den zuständigen Stellen abgestimmte Konzepte Lösungen zu entwickeln.

Zu § 30 Aufgabenübertragung

Es soll auch künftig ohne Änderung dieses Gesetzes möglich sein, dass den Ortsämtern durch ein Ortsgesetz Aufgaben übertragen werden können.

Das Hansestadt Bremische Hafenamts war nach § 29 Absatz 3 des bisherigen Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter Außenstelle der bremischen Verwaltung. Aufgrund der Umstrukturierung des Hafenamtes zu einem rein nautischen Amt werden die verwaltungsrechtlichen Zuständigkeiten des Hafenamtes in mehreren Gesetzen aufgehoben und auf andere bremische Dienststellen übertragen. Im Interesse der Bürgerfreundlichkeit wird durch die Neufassung von § 30 Absatz 3 sichergestellt, dass Anträge weiterhin vor Ort abgegeben werden können. Das Hafenamts wird diese Anträge an die zuständige Dienststelle (zum Beispiel das Stadtamt) zur Bearbeitung weiterleiten und bei Bedarf Ansprechpartner in den jeweiligen Behörden benennen.

Zu § 31 Unterrichts- und Beteiligungspflicht der zuständigen Stellen

Entspricht der Regelung in § 30 des bisherigen Beirätegesetzes mit einer redaktionellen Änderung.

Zu § 32 Mitwirkung an der Haushaltsaufstellung und Ausführung

Entspricht den bisherigen §§ 31 und 32 und wurde redaktionell überarbeitet. Zusätzlich wird im Gesetz festgelegt, dass die Beiräte über die in den Einzelplänen der Ressorts ausgewiesenen Stadtteilbudgets entscheiden sollen. Dies ist ein zentrales Anliegen zur Stärkung der Beiräte, damit stadtteilbezogene Aufgaben und Ressourcen in der Verantwortung des Beirates liegen. Die Einzelheiten über den Inhalt und Umfang der Entscheidungsrechte werden in den Haushalten mitgeregelt (Absatz 4).

Zu § 33 Beteiligung mehrere Ortsämter

Entspricht der Regelung in § 34 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 34 Aufsichtsbehörde

Entspricht der Regelung in § 35 des bisherigen Beirätegesetzes mit einer redaktionellen Änderung bezüglich der Aufsichtsbehörde. Um die Ressortverantwortung zu wahren, wird bei Anfragen der Aufsichtsbehörde verfahren, wie in der Begründung zu § 5 beschrieben.

Zu § 35 Ortsamtsleitung

Entspricht der Regelung in § 36 des bisherigen Beirätegesetzes mit einer Änderung, dass die Regelung zur Vertretung der Ortsamtsleitung neu gefasst wird (Absatz 4).

Zu § 36 Ehrenamtliche Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter

Entspricht der Regelung in § 37 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 37 Richtlinien und Verwaltungsvorschriften

Diese Regelung wurde als Grundsatz neu eingefügt, um zu gewährleisten, dass dort, wo eine detaillierte Verfahrensabsprache zwischen den Beiräten und den Ressorts notwendig ist, diese auch getroffen werden kann.

Zu § 38 Übergangsregelungen

Beim Inkrafttreten des Ortsgesetzes ergeben sich Ausnahmen für die Festsetzung der Zahl der Beiratsmitglieder, die naturgemäß mit der nächsten Wahl erstmals angewendet werden kann. Auch die Regeln zur Beendigung der Mitgliedschaft sollen erstmals nach der nächsten Wahl angewendet werden, damit für alle Beiratsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Wahl überschaubar ist, unter welchen Voraussetzungen ihre Mitgliedschaft im Beirat endet.

Zu § 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz soll unmittelbar nach der Verkündung in Kraft treten.

Auf eine Regelung zur Befristung dieses Ortsgesetzes wird verzichtet, weil Beiräte und Ortsämter ein unverzichtbares Element der Bremer Kommunalverfassung sind, für die eine dauerhafte Rechtsgrundlage vorhanden sein muss.

Der Senator für Inneres und Sport

Richtlinie zur Geschäftsordnung der Ortsamtsbeiräte

Nach § 10 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 20. Juni 1989 (Brem. GBl. S. 241), geändert durch Gesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 12. November 1991, 21. Februar 1995, 18. Juni 1996, 1. Juni 1999, 26. Juni 2001, 18. Juni 2002, 16. Mai 2006 und 16. Oktober 2006 - nachfolgend "Beiratsgesetz" genannt - beschließen die Beiräte zu Beginn ihrer Amtszeit eine Geschäftsordnung.

Hierzu werden von mir die nachstehenden Richtlinien erlassen, die den Geschäftsordnungen der einzelnen Beiräte (Mustergeschäftsordnung siehe Anlage 1) zugrunde zu legen und verbindlich einzuhalten sind:

1. Beiratssitzung/Einladung

(1) Zur Beiratssitzung lädt der/die Ortsamtsleiter/in in Absprache mit dem/r Sprecher/in des Beirats ein. Die Einladung ergeht an die Mitglieder des Beirats in der Regel schriftlich eine Woche vor dem Sitzungstage, in dringenden Fällen spätestens zwei Tage vorher.

(2) Auf Antrag von einem Viertel der Beiratsmitglieder muss eine Beiratssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

2. Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Beirats mit der Einladung zur Sitzung bekanntzugeben.

(2) Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein. Ein Tagesordnungspunkt soll jedes Mal lauten: "Wünsche und Anregungen der Bürger".

(3) Die Tagesordnung ist vom Beirat zu Beginn der Sitzung zu beschließen.

3. Durchführung der Sitzung

(1) Der/Die Ortsamtsleiter/in leitet die Sitzungen des Beirats. Er/Sie übt die Funktion des/r Vorsitzenden des Beiratsgremiums aus. Im Verhinderungsfall leitet der/die stellvertretende Ortsamtsleiter/in oder auf Beschluss des Beirats der/die Beiratssprecher/in die Sitzungen.

(2) Der/Die Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal, für den Fortgang der Sitzung und dafür, dass niemand in seinem Vortrag unterbrochen wird.

(2) Der/Die Vorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen.

4. Beschlussfassung/Abstimmung

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltung nicht mitgezählt wird.

(3) Wer bei Beginn der Abstimmung nicht zugegen war, kann an ihr nicht mehr teilnehmen.

(4) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen ist die Gegenprobe zu machen.

(5) Bei Abstimmungen ist die Frage so zu stellen, dass mit Ja oder Mein abgestimmt werden kann.

5. Anhörung vor der Berufung des/r Ortsamtsleiters/in

(1) In der ersten Abstimmung ist der-/diejenige vorgeschlagen, für den/die die Mehrheit der Mitglieder des Beirats gestimmt hat (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Beiratsgesetz). Falls in der ersten Abstimmung kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit erhält, ist dieser Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen.

(2) Wird in der folgenden Beiratssitzung ein/e neue/r Kandidat/in vorgeschlagen, so ist die erste Abstimmung nach § 36 Abs. 3 Satz 2 Beiratsgesetz zu wiederholen.

(3) Bei der zweiten Abstimmung ist der-/diejenige vorzuschlagen für den/die die Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gestimmt hat. Nach der dritten Abstimmung ist der-/diejenige vorgeschlagen, für den/die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Auch nach der zweiten Abstimmung kann ein/e neue/r Kandidat/in vorgeschlagen werden. Eine

Wiederholung der ersten und zweiten Abstimmung findet in diesen Fällen nicht mehr statt, es kommt sofort zur dritten Abstimmung.

(4) Bei Stimmgleichheit nach der dritten Abstimmung teilt das Ortsamt dieses Ergebnis dem Senator für Inneres und Sport mit.

6. Sitzungsniederschrift/Beschlussprotokoll

(1) Die Protokollführung wird vom Ortsamt wahrgenommen, wobei der/die Protokollführer/in vom/von der Ortsamtsleiter/in im Einvernehmen mit dem Beirat bestellt wird.

(2) Über Ausschusssitzungen, Ortsbesichtigungen und ähnliche Beiratsveranstaltungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

(3) Die Protokolle über die übrigen Sitzungen berichten über den Hergang der Sitzung im wesentlichen, über Beschlüsse jedoch wörtlich. Sie weisen auch auf die vor und während der Sitzung verteilten Unterlagen hin, die gegebenenfalls den in der Sitzung nicht anwesenden Mitgliedern nachträglich zuzustellen sind. Der Begriff "Hergang" ist eng auszulegen.

(4) Das Protokoll ist vom/von der Sprecher/in und vom/von der Ortsamtsleiter/in sowie vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es ist allen Beiratsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur übernächsten Sitzung zuzusenden.

7. Nichtöffentliche Sitzung

(1) Zu einer nichtöffentlichen Sitzung des Beirats ist einzuladen, wenn für vertraulich erklärte Vorgänge aus Behörden oder Deputationen zur Beratung anstehen oder ein anderer Verhandlungsgegenstand die vertrauliche Beratung erfordert. Die Vertraulichkeit muss begründet werden. Vertraulich sind nur solche Gegenstände, die Kraft Gesetzes oder aus zwingenden Gründen vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden bzw. erklärt worden sind.

(2) Erfordert eine Angelegenheit die vertrauliche Beratung, so unterliegen die Mitglieder des Beirats in besonderem Maße der Verschwiegenheitspflicht nach § 17 Beiratsgesetz. Ist eine Beratung vertraulich, so erstreckt sich dies nicht nur auf den Beratungsgegenstand, sondern auf die Beschlussfassung einschließlich des Abstimmungsverhaltens einzelner Mitglieder.

(3) Wird in einer öffentlichen Sitzung der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 2 Beiratsgesetz gestellt, so ist der Verhandlungsgegenstand zunächst von der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung abzusetzen und eine nichtöffentliche Sitzung anzuberaumen, wobei die Ladungsfristen nach Ziff. 1 dieser Richtlinie nicht eingehalten werden müssen. Wird dem Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit in der nichtöffentlichen Sitzung nicht stattgegeben, so erfolgt die weitere Beratung des Verhandlungsgegenstandes in öffentlicher Sitzung.

(4) Die übrigen Vorschriften dieser Richtlinien zur Geschäftsordnung gelten für nichtöffentliche Sitzungen entsprechend.

8. Ausschussarbeit

(1) Sofern der/die Ortsamtsleiter/in und der/die stellvertretende Ortsamtsleiter/in an der Leitung von Ausschusssitzungen gehindert sein sollten, leitet auf Beschluss des Ausschusses der/die Ausschusssprecher/in die Ausschusssitzung. Die Vorschriften dieser Richtlinien zur Geschäftsordnung gelten ansonsten für die Ausschüsse entsprechend.

(2) Beiratsmitglieder können als Gäste an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

(3) Die nach § 20 Abs. 3 Beiratsgesetz nicht dem Beirat angehörenden Ausschussmitglieder (sachkundige Bürger) können sich gegenseitig in der Ausschussarbeit vertreten. Unter der Voraussetzung, dass in den Ausschüssen die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Mitglieder des Beirats nicht übersteigt, können sachkundige Bürger Beiratsmitglieder vertreten.

(4) Die gem. § 20 Abs. 4 Beiratsgesetz in die Ausschüsse entsandten Mitglieder können sich untereinander vertreten.

(5) Die nach § 20 Abs. 3 Beiratsgesetz in die Ausschüsse gewählten Mitglieder und die nach § 20 Abs. 4 Beiratsgesetz in die Ausschüsse entsandten Mitglieder sind zu Beginn der ersten Sitzung gem. § 19 Beiratsgesetz zu verpflichten. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gem. § 4 Beiratsgesetz sind vom Ortsamt zu prüfen.

(6) Das Protokoll und die vor und während der Ausschusssitzung verteilten Unterlagen sind auch den Beiratsmitgliedern die dem Ausschuss nicht angehören, zuzusenden.

9. Aufgaben des/der Sprecher-s/in

(1) Der/Die Sprecher/in vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden und vor der Deputation. Das Ortsamt stellt die regelmäßige Information des/der Sprecher-s/in über die laufenden Geschäfte des Orsamtes in Beiratsangelegenheiten sicher (z.B. Koordinierungsausschuss).

(2) Im Falle der Verhinderung des/der Sprechers/in nimmt dessen/deren Aufgaben sein/ ihre Stellvertreter/in wahr. Sind beide verhindert, so kann auch ein anderes Beiratsmitglied mit der Vertretung beauftragt werden.

10. Verpflichtung

Die Verpflichtung gemäß § 19 Beiratsgesetz ist mit der in der Anlage 2 beigefügten Erklärung vorzunehmen.

Anlage 1

Muster-Geschäftsordnung für den Beirat

§ 1

Beiratssitzung/Einladung

- (1) Zur Beiratssitzung lädt der/die Leiter/in des Ortsamts in Absprache mit dem/der Sprecher/in und dem/der stellvertretenden Sprecher/in des Beirats ein.
- (2) Die Einladung ergeht an die Mitglieder des Beirats in der Regel schriftlich eine Woche vor dem Sitzungstage in dringenden Fälle spätestens zwei Tage vorher.
- (3) Auf Antrag von einem Viertel der Beiratsmitglieder muss eine Beiratssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.
- (4) Die Einladung ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. In geeigneter Weise ist auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Beirats mit der Einladung zur Sitzung bekanntzugeben.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung, die aus früheren Sitzungen vorliegen oder von einzelnen Beiratsmitgliedern dem/der Leiter/in des Ortsamts bis spätestens 21 Tage vor der Sitzung mitgeteilt wurden, sind zu berücksichtigen. Die von den stadtbremischen Behörden erbetenen Stellungnahmen sollen möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.
- (3) Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders gekennzeichnet sein. Ein Tagesordnungspunkt soll jedes Mal lauten: "Wünsche und Anregungen der Bürgerinnen". Zu diesem Tagesordnungspunkt können Bürger/innen von ihrem Recht Gebrauch machen, mündlich oder schriftlich Anträge gemäß § 9 Beiratsgesetz (Bürgerantragsrecht) an den Beirat zu stellen.
- (4) Die Tagesordnung ist vom Beirat zu Beginn der Sitzung zu beschließen.
- (5) Der Beirat hat das Recht, für die Beratung von Tagesordnungspunkten eine zeitliche Begrenzung zu beschließen.

§ 3

Leitung und Durchführung der Sitzung

- (1) Den Vorsitz in der Sitzung hat der/die Ortsamtsleiter/in bzw. im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Ortsamtsleiter/in. Er/Sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Sind der/die Ortsamtsleiter/in und der/die stellvertretende Ortsamtsleiter/in verhindert, leitet auf Beschluss des Beirats der/die Beiratssprecher/in die Sitzung. Für diesen Fall kann der/die Beiratssprecher/in sein/ihr Stimmrecht ausüben.
- (3) Der/Die Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal, für den Fortgang der Sitzung und dafür, dass niemand in seinem Vortrag unterbrochen wird. Hierfür stehen ihm/ihr als Ordnungsmittel die Erinnerung, die Rüge, die Verweisung zur Ordnung und zur Sache sowie die Entziehung des Wortes zu.
- (4) Der/Die Vorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen.

§ 4

Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse sind jedoch auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.
- (3) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltung nicht mitgezählt wird.

§ 5 Worterteilung

- (1) Wortmeldungen nimmt der/die Vorsitzende entgegen. Er/Sie führt dazu eine Redeliste, die von den Beiratmitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.
- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Redeliste erteilt.
- (3) Wer erklärt, über den Verhandlungsgegenstand tatsächlich Aufklärung geben zu können, erhält außer der Reihe das Wort.
- (4) Zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Das Wort zur Abwehr persönlicher Angriffe kann auch noch nach Schluss der Aussprache und vor der Abstimmung erteilt werden.
- (5) Der Beirat kann eine Beschränkung der Redezeit beschließen.
- (6) Nichtbeiratsmitgliedern kann durch Beschluss des Beirats das Wort erteilt werden; § 2 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung und auf Vertagung oder Schluss der Aussprache sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen. Zu diesen Anträgen erhalten in der Regel nur ein/e Redner/in dafür und eine Redner/in dagegen das Wort.
- (2) Zusatzanträge, die eine Änderung des in der Verhandlung befindlichen Vorschlages bezwecken oder überhaupt mit dem Gegenstand der Beratung in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit bis zum Schluss der Behandlung mündlich oder schriftlich gestellt werden. Ist ein solcher Antrag nicht schriftlich eingereicht, so wird er mit den Worten des/r Antragsteller/in vom Protokollführer verzeichnet.

§ 7 Abstimmung

- (1) Wer bei Beginn der Abstimmung nicht zugegen war, kann an ihr nicht mehr teilnehmen.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen ist die Gegenprobe zu machen.
- (3) Bei Abstimmungen ist die Frage so zu stellen, dass mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (4) Liegen zur Abstimmung mehrere Anträge vor, so ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 1. Anträge auf Aussetzung des Beschlusses
 - a) für unbestimmte Zeit
 - b) für bestimmte Zeit,
 2. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen,
 3. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden. Mit der Annahme des Antrag entfallen gegebenenfalls die folgenden. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung der Aussprache geht dem auf Schluss der Aussprache voraus.
- (5) Änderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist zuerst über den weitergehenden abzustimmen.

§ 8 Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (2) Die Wahl des/der Sprecher-s/in und seine/r Stellvertreter-s/in erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des/r Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen

lassen.

(4) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom/von der Ortsamtsleiter/in zu ziehende Los.

§ 9

Anhörung vor der Berufung eines/r Ortsamtsleiter/in

(1) In der ersten Abstimmung ist der-/diejenige vorgeschlagen, für den/die die Mehrheit der Mitglieder des Beirats gestimmt hat (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Beiratsgesetz). Falls in der ersten Abstimmung kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit erhält, ist dieser Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen.

(2) Wird in der folgenden Beiratssitzung ein/e neue/r Kandidat/in vorgeschlagen, so ist die erste Abstimmung nach § 36 Abs. 3 Satz 2 Beiratsgesetz zu wiederholen.

(3) Bei der zweiten Abstimmung ist der-/diejenige vorgeschlagen, für den/die die Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gestimmt hat. Auch nach der zweiten Abstimmung kann ein/e neue/r Kandidat/in vorgeschlagen werden. Eine Wiederholung der ersten und zweiten Abstimmung findet in diesen Fällen nicht mehr statt, es kommt sofort zur dritten Abstimmung. Nach der dritten Abstimmung ist der-/diejenige vorgeschlagen, für den/die die meisten Stimmen abgegeben worden sind.

(4) Bei Stimmgleichheit nach der dritten Abstimmung teilt das Ortsamt dieses Ergebnis dem Senator für Inneres, Kultur und Sport mit.

(5) Für die geheime Abstimmung sind Stimmzettel auszugeben:

a) Für den Fall, dass nur ein/e Kandidat/in zur Wahl steht, sind Stimmzettel auszugeben, die es ermöglichen, mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen (Stimmzettel siehe Anlage 1.1, Nummer 1).

b) Für den Fall, dass mehrere Kandidat/innen zur Wahl stehen, sind Stimmzettel auszugeben, die nur die Möglichkeit bieten, mit Ja zu stimmen (Stimmzettel siehe Anlage 1.1, Nummer 2).

(6) Die beim Senator für Inneres, Kultur und Sport eingegangenen Bewerbungsunterlagen können gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Beiratsgesetz vom/von der Sprecher/in des Beirats oder seinem/r ihrer Vertreter/in eingesehen werden. Personalakten dürfen nur eingesehen werden, wenn der/die Betroffene vorher seine/ihre schriftliche Zustimmung gegeben hat.

§ 10

Sitzungsniederschrift/Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Die Protokollführung wird vom Ortsamt wahrgenommen, wobei der/die Protokollführer/in vom/von der Ortsamtsleiter/in im Einvernehmen mit dem Beirat/Ausschuss bestimmt wird.

(3) Das Protokoll hat Zeit und Ort der Sitzung, Anwesende, Tagesordnung sowie alle Anträge und Beschlüsse zu enthalten.

(4) Über Ausschusssitzungen, Ortsbesichtigungen und ähnliche Beiratsveranstaltungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Protokolle über die übrigen Sitzungen berichten über den Hergang der Sitzung im Wesentlichen, über Beschlüsse jedoch wörtlich. Der Begriff "Hergang" ist eng auszulegen.

(5) Das Protokoll weist auf die vor und während der Sitzung verteilten Unterlagen hin, die gegebenenfalls den in der Sitzung nicht anwesenden Mitgliedern nachträglich zuzustellen sind.

(6) Jedes Beiratsmitglied kann während der Sitzung jederzeit verlangen, dass bestimmte Ausdrücke, Redewendungen oder Feststellungen im Wortlaut festgehalten werden.

(7) Das Protokoll ist vom/von der Sprecher/in und vom/von der Ortsamtsleiter/in sowie vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es ist allen Beiratsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur übernächsten Sitzung zuzusenden.

(8) Das Protokoll ist vom Beirat zu genehmigen. Einwendungen werden durch Beschluss des Beirats, gegebenenfalls durch Berichtigung, erledigt.

§ 11

Nichtöffentliche Sitzung

(1) Zu einer nichtöffentlichen Sitzung des Beirats ist einzuladen, wenn für vertraulich erklärte Vorgänge aus Behörden oder Deputationen zur Beratung anstehen oder ein anderer Verhandlungsgegenstand die vertrauliche Beratung erfordert. Die Vertraulichkeit muss begründet werden. Vertraulich sind nur solche Gegenstände, die kraft Gesetzes oder aus zwingenden Gründen vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden bzw. erklärt worden sind.

(2) Erfordert eine Angelegenheit die vertrauliche Beratung, so unterliegen die Mitglieder des Beirats in besonderem Maße der Verschwiegenheitspflicht nach § 17 Beiratsgesetz. Ist eine Beratung vertraulich, so erstreckt sich diese nicht nur auf den Beratungsgegenstand, sondern auch auf die Beschlussfassung, einschließlich des Abstimmungsverhaltens einzelner Mitglieder. Wird die Vertraulichkeit später aufgehoben, so ist der Beirat darüber zu informieren. Der Hinweis ist in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Wird in einer öffentlichen Sitzung der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 2 Beiratsgesetz gestellt, so ist der Verhandlungsgegenstand zunächst von der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung abzusetzen und eine nichtöffentliche Sitzung anzuberaumen, wobei die Ladungsfristen nach § 1 dieser Geschäftsordnung nicht eingehalten werden müssen. Wird dem Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit in der nichtöffentlichen Sitzung nicht stattgegeben, so erfolgt die weitere Beratung des Verhandlungsgegenstandes in öffentlicher Sitzung.

(4) Die übrigen Vorschriften gelten für die nichtöffentliche Sitzung entsprechend.

§ 12

Ausschussarbeit

(1) Sofern Ortsamtsleiter/in und stellvertretende/r Ortsamtsleiter/in an der Leitung von Ausschusssitzungen gehindert sein sollten, leitet auf Beschluss des Ausschusses der/die Ausschusssprecher/in die Ausschusssitzungen. Die Vorschriften dieser Richtlinien zur Geschäftsordnung gelten ansonsten für die Ausschüsse entsprechend.

(2) Beiratsmitglieder können als Gäste an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

(3) Die nach § 20 Abs. 3 Beiratsgesetz nicht dem Beirat angehörenden Ausschussmitglieder (sachkundige Bürger) können sich gegenseitig in der Ausschussarbeit vertreten. Unter der Voraussetzung, dass in den Ausschüssen die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Mitglieder des Beirats nicht übersteigt, können sachkundige Bürger Beiratsmitglieder vertreten.

(4) Die gem. § 20 Abs. 4 Beiratsgesetz in die Ausschüsse entsandten Mitglieder können sich untereinander vertreten.

(5) Die nach § 20 Abs. 3 Beiratsgesetz in die Ausschüsse gewählten Mitglieder und die nach § 20 Abs. 4 Beiratsgesetz in die Ausschüsse entsandten Mitglieder sind zu Beginn der ersten Sitzung gem. § 19 Beiratsgesetz zu verpflichten. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gem. § 4 Beiratsgesetz sind vom Ortsamt zu prüfen.

(6) Das Protokoll und die vor und während der Ausschusssitzung verteilten Unterlagen sind auch den Beiratsmitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören, sowie den Vertretern nach § 20 Abs. 4 Beiratsgesetz zuzusenden.

§ 13

Aufgaben des/der Sprecher/in

(1) Der/die Sprecher/in vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden und vor der Deputation (§ 8 Abs. 3 Beiratsgesetz).

(2) Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Beiratsgesetz und dieser Geschäftsordnung.

(3) Im Falle der Verhinderung des/der Sprechers/-in nimmt dessen Aufgaben seine/ ihre Stellvertreter/in wahr.



Verordnung über Pauschsätze nach dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter

Vom 13. März 1990 (Brem.GBl. S. 71, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 5. 12. 2000
(Brem.GBl. S. 451))

Inhaltsübersicht

§ 1 Sitzungsgeld

§ 2 Abrechnung des Sitzungsgeldes

§ 3 Ersatz von Aufwendungen

§ 4 Aufwendungen und Verdienstaussfall

§ 5 Inkrafttreten

§ 1

Sitzungsgeld

(1) Beiratsmitgliedern wird für die Teilnahme an einer Sitzung ein Pauschsatz von 40 DM gewährt. Diese Regelung gilt auch für Ausschussmitglieder, die dem Beirat nicht angehören.

(2) Beiratsmitglieder können Sitzungsgeld abrechnen für die Teilnahme an Sitzungen

- 1. des Beirats,
- 2. des Gesamtbeirats,
- 3. eines Ausschusses des Beirats, soweit sie dem Ausschuss als Mitglied angehören oder ein Ausschussmitglied vertreten,
- 4. einer Deputation, in der sie ihren Beirat zu vertreten haben.

(3) Ausschussmitglieder, die nicht dem Beirat angehören, und Vertreter nach § 20 Abs. 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter erhalten für die Teilnahme an der Sitzung ihres Ausschusses ein Sitzungsgeld.

(4) Beirats-, Ausschussmitglieder und Vertreter nach § 20 Abs. 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter erhalten ein Sitzungsgeld auch für die Teilnahme an einer von dem Beirat oder Gesamtbeirat angehörenden Sprecher ihrer Partei oder Wählergemeinschaft einberufenen Sitzung. Diese Sitzung muss der Vorbereitung einer Beiratssitzung dienen; an ihr sollten mindestens drei Mitglieder des jeweiligen Beirats oder seiner Ausschüsse (einschließlich der Vertreter nach § 20 Abs. 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter) teilnehmen.

(5) Vor jeder Beiratssitzung ist in der Regel nur eine vorbereitende Sitzung je Partei oder Wählergemeinschaft abrechnungsfähig.

(6) Beirats- und Ausschussmitglieder erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes, falls dem Beirat und seinen Ausschüssen nicht mindestens 3 Beirats- bzw. Ausschussmitglieder (einschließlich der Vertreter nach § 20 Abs. 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter) ihrer Partei oder Wählergemeinschaft angehören.

§ 2

Abrechnung des Sitzungsgeldes

Es können bis zu zwei Sitzungen täglich abgerechnet werden. Dabei ist zu beachten:

1.	Sitzungen eines Beirats oder Ausschusses, die sich in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil gliedern, oder Beiratssitzungen, die sich unmittelbar an eine gemeinsame Sitzung mehrerer Beiräte anschließen, gelten als eine Sitzung.
2.	Sitzungen eines Ausschusses, die vor oder nach einer Beiratssitzung stattfinden, können neben der Beiratssitzung abgerechnet werden.
3.	Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn das Beirats- oder Ausschussmitglied oder der Vertreter nach § 20 Abs. 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter an der Sitzung überwiegend teilgenommen hat.

§ 3

Ersatz von Aufwendungen

In Fällen, in denen der festgesetzte Pauschbetrag keinen angemessenen Ausgleich für die einem Beirats- oder Ausschussmitglied tatsächlich erwachsenden Aufwendungen (z.B. außergewöhnliche Fahrtkosten, unzumutbarer Verdienstaufschlag) darstellen würde (Härtefall), hat das Beirats- oder Ausschussmitglied das Recht, anstelle des Pauschsatzes Ersatz seiner Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes im Rahmen von Zeugengebühren zu verlangen. Daneben kann die Hälfte des Pauschsatzes in Höhe von 20 DM als Sitzungsgeld zur Abgeltung des allgemeinen Aufwandes gezahlt werden.

§ 4

Aufwendungen und Verdienstaufschlag

Macht ein Beirats- bzw. Ausschussmitglied von dem in § 3 vorgesehenen Recht Gebrauch, so kann der Nachweis für die geltend gemachten Aufwendungen verlangt werden. Verdienstaufschlag kann nur im Rahmen der Bestimmungen über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen erstattet.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung über Pauschsätze für die Ortsamtsbeiräte vom 21. Juli 1980 (Brem. ABl. S. 857) außer Kraft.

DER SENATOR FÜR INNERES, KULTUR UND SPORT

Richtlinie über die Verwendung der Mittel für stadtteilbezogene Maßnahmen gemäß § 32 Abs 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirG)

1. Rechtsgrundlage

Der Ortsgesetzgeber hat in § 32 Abs. 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (Beiratsgesetz) festgelegt, dass im Haushaltsplan der Stadtgemeinde Bremen für jeden Beiratsbereich beim Ortsamt Mittel für Maßnahmen gemäß § 7 Nr.1, 3 bis 6 zu veranschlagen sind. Damit ist eine Zweckbestimmung dieser Haushaltsmittel getroffen worden. Der Einsatz von Beiratsmitteln ist möglich bei:

- stadtteilbezogenen Maßnahmen (§ 7 Nr.1 Beiratsgesetz)
- verkehrslenkenden, -beschränkenden und -beruhigenden Maßnahmen, soweit dieses stadtteilbezogen sind (§ 7 Nr. 3 Beiratsgesetz)
- der Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen im Stadtteil (§ 7 Nr. 4 Beiratsgesetz)
- Abschluss und Pflege von stadtteilorientierten Partnerschaften, soweit gesamtstädtische Interessen nicht entgegenstehen (§ 7 Nr. 5 Beiratsgesetz)
- der Planung und Durchführung eigener stadtteilorientierter sozial-, kultur- und umweltpolitischer Projekte (§ 7 Nr. 6 Beiratsgesetz)

Mit der in § 32 Abs. 1 des Beiratsgesetzes vorgenommenen Festschreibung, dass im Haushaltsplan der Stadtgemeinde Bremen Mittel für die genannten Maßnahmen zur Verfügung zu stellen sind, erlangen die den Beiräten zuerkannten Entscheidungsrechte ihre Bedeutung.

Beiräte entscheiden über die Verteilung der ihnen nach einem festgelegten Schlüssel zugewiesenen Globalmittel in eigener Verantwortung. Da Beiratsmittel erst durch Beschlussfassung durch die Bürgerschaft zur Verfügung stehen, kann ein eigenes Budgetrecht hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.

2. Einschränkungen der Mittelvergabe durch Beiräte

Gemäß § 32 Abs. 1 Beiratsgesetz dürfen Globalmittel nur für Maßnahmen nach § 7 Nr. 1 und 3 bis 6 Verwendung finden. Weitere wesentliche Voraussetzung für die Finanzierung einer Maßnahme ist nach einer aus dem Jahre 1980 getroffenen Anweisung des Senators für Inneres, dass bestimmte Ausgabepositionen bei der Entscheidung über die

Finanzierung von Maßnahmen unberücksichtigt bleiben (sogen. Negativliste):

Personalausgaben
Geschäftsbedarf
Bücher, Zeitschriften
Post- und Fernmeldegebühren
Haltung von Fahrzeugen und dergleichen
Dienst- und Schutzkleidung
Kosten für Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten
Dienstreisen
Mieten

Diese einschränkenden Vorgaben waren zur Vermeidung des Entstehens eines „Ersatzhaushaltes“ zwingend notwendig. In Abstimmung mit dem Senator für Finanzen soll mit dieser Einschränkung verhindert werden, dass Globalmittel ersatzweise zur Finanzierung bereitgestellt werden, falls an anderer Stelle im Haushalt Mittel fehlen oder diese bereits zur Finanzierung anderer Zwecke ausgegeben worden sind. Die Bezuschussung von Personalkosten kann auch aus Gründen der Vermeidung des Eindrucks, es könnte sich um ein öffentliches Beschäftigungsverhältnis handeln, nicht in Betracht kommen.

Die weiter gültige Anweisung des Senators für Inneres aus dem Jahre 1980 soll die Bereitstellung von Mitteln für Maßnahmen, die durch eine Fachbehörde umgesetzt werden, regeln. Hierbei handelt es sich Zuweisungen an andere Dienststellen innerhalb der bremischen Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Einige Beiräte und Ortsämter interpretieren jedoch diese Anweisung so, dass alle Bezuschussungsbereiche (Zuwendungen) davon erfasst werden. Sie ordnen deshalb bereits die Bezuschussung von Aktivitäten im Stadtteil, bei denen z.B. Aufwendungen für personellen Einsatz anfallen (z.B. Auftritt eines Zauberers bei Kinderfesten, Honorar für die Herstellung eines kulturellen Werkes, Auftragvergabe für eine Diaschau etc.) den nicht bezuschussungsfähigen Ausgabepositionen beim Einsatz von Globalmitteln zu. Ähnlich wird bei der Entscheidung über die Bezuschussung von Geschäftsbedarf oder der übrigen Vorgaben verfahren. Die Spanne unterschiedlicher Bewertung ist erheblich. Während ein Beirat die Beschaffung eines Fachbuches oder einer Schreibmaschine wegen der Zuordnung zum „Geschäftsbedarf“ ablehnt, gelangt ein anderer Beirat zu einem gegenteiligen Ergebnis und befürwortet eine Bezuschussung.

Dass mit der Negativliste aus dem Jahre 1980 nur die von Fachverwaltungen umzusetzenden Maßnahmen (Zuweisungen) erfasst werden sollen, wird u.a. dadurch belegt, dass in speziellen Richtlinien (z.B. über die Förderung der außerschulischen Jugendbildung und sonstiger Maßnahmen – Amtsblatt Nr. 24 der Freien Hansestadt Bremen vom 25. Mai 1990) über die Gewährung von Zuwendungen nach den §§ 44 ff LHO derartige Einschränkungen nicht enthalten sind.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind Zuwendungen zu laufenden Kosten.

3. Vergabe von Beiratsmitteln als Zuwendungen gem. § 44 ff LHO

Zuwendungen sind Leistungen an Stellen außerhalb der bremischen Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (§ 44 LHO i.V.m. § 23 LHO) Dabei soll das erhebliche Interesse der Freien Hansestadt Bremen an der Erfüllung der Maßnahme durch Stellen außerhalb der bremischen Verwaltung liegen.

Näheres hierzu regeln die Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV-LHO) hier speziell die VV-LHO zu § 44. Auf deren Beachtung wird ausdrücklich hingewiesen (siehe Anlage 8).

3.1. Antragsprüfung

Der Antragsprüfung kommt eine besondere Bedeutung zu, weil nicht vorausgesetzt werden kann, dass die Beiratsmitglieder mit sämtlichen Zuwendungsbestimmungen vertraut sind. Die Ortsämter sind deshalb verpflichtet, die Entscheidungen der Beiräte vorzubereiten und z.B. auf Unstimmigkeiten oder rechtliche Probleme hinzuweisen. Die Antragstellung hat mittels dem als Anlage 2 beigefügten Formular zu erfolgen, um sicherzustellen, dass für alle Antragsteller im weiteren Verfahren die gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Beibringung von Antragsunterlagen gelten. Der formelle Antrag ist zwingende Voraussetzung für die weitere Bearbeitung / Befassung.

Im Rahmen der Antragsprüfung ist die sogenannte „Negativliste“ (siehe Ziffer 2 dieser Richtlinie) zu beachten. Ggf. sind fachlich zuständige Ämter/-Behörden einzubeziehen (z.B. Amt für Soziale Dienste, Senator für Bildung und Wissenschaft etc.), sofern diese nicht schon bei der Beantragung der Maßnahme eine Stellungnahme abgegeben haben.

Die Antragsprüfung endet mit einer Beschlussempfehlung für den Beirat.

3.2. Zuwendungsbescheid

Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Zuwendungsbescheide sind entsprechend dem Bescheidmuster des Senators für Inneres, Kultur und Sport (Anlage 5) zu erlassen.

Sofern ein Antragsteller mehrere Anträge gestellt und der Beirat dazu entsprechende Beschlüsse gefaßt hat, können die Zuwendungen in einem Bescheid zusammengefaßt werden. Dabei sind die Einzelmaßnahmen getrennt aufzuführen.

Gefördert werden dürfen nur die im Antrag genannten Zwecke. Eine Zuwendung darf maximal in Höhe des Antrags bewilligt werden. Wenn der Beirat für eine Maßnahme mehr Mittel zu Verfügung stellen will, als beantragt wurden, muß er ein gesondertes Verfahren einleiten.

Antragsablehnungen sind schriftlich zu begründen (Nr. 5.1 i.V. mit § 39 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BremVwVfG). In Fällen, in denen der Grund für die Ablehnung mehrheitlich vom Beirat getragen wird haben die Beiräte die Begründung zu Protokoll zu nehmen, damit das Ortsamt sie dem Antragsteller mitteilen kann.

3.3 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung darf erst nach Rücksendung des Formulars zum Mittelabruf erfolgen. Sofern die Rücksendung vor Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgt, ein Rechtsmittelverzicht aber nicht ausdrücklich erklärt worden ist, soll eine Auszahlung erst nach Fristablauf erfolgen.

Zuwendungen dürfen nicht ausgezahlt werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten benötigt werden. Aus dem Abruf muss erkennbar sein, dass die Mittel in Kürze benötigt werden. Zuwendungen für größere Projekte, deren Durchführung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, sollten in Teilbeträgen ausbezahlt werden.

3.4. Verwendungsnachweisprüfung

Der Verwendungsnachweis muss sich, wie der Zuwendungsbescheid, auf die einzelnen Maßnahmen beziehen.

Gemäß VV-LHO Nr. 10 zu § 44 haben die Ortsämter Verwendungsübersichten zur Überwachung der Gesamtbewilligungen und -ausgaben und der Verwendungsnachweise zu führen. Die Verwendungsübersichten sind nach beigefügtem Muster (Anlage 12) zu führen.

Sofern die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachgewiesen ist, erhält der Zuwendungsempfänger die Originalbelege mit Prüfvermerken zurück. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist schriftlich zu bestätigen (Anlage 10)

3.4.1. Verwendungsprüfung durch Fachressorts

Bei Zuwendungen für Maßnahmen im Sozialbereich, z.B. die Unterstützung von Kindertagesheimen oder Begegnungsstätten ist eine Verwendungsprüfung durch das Amt für Soziale Dienste sinnvoll, weil dort das notwendige Fachwissen für die geförderten Maßnahmen vorhaben ist. Näheres wird in der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Ortsämter und Beiräte mit dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales geregelt.

3.5 Rückforderung von Zuwendungen

Die Rückforderung erfolgt, sofern kein oder nur ein teilweiser Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung beigebracht werden kann.

Wird kein Nachweis beigebracht, sind die Mittel in voller Höhe nebst Zinsen zurückzufordern.

Wird die zweckentsprechende Verwendung nur teilweise nachgewiesen, erfolgt die Rückforderung in Höhe des nicht nachgewiesenen Betrages nebst Zinsen.

Die Rückforderung erfolgt mit entsprechendem Bescheid (Anlage 11).

4. Vergabe von Beiratsmitteln als Zuweisung

Zuschüsse aus den Globalmitteln zur Erfüllung bestimmter Zwecke an andere Dienststellen innerhalb der bremischen Verwaltung sind Zuweisungen. Die Grundsätze des Zuwendungsrechts gemäß Ziffer 4 sind auch für den Bereich der Zuweisungen anzuwenden, dieses gilt auch hinsichtlich der Übersendung von Verwendungsnachweisen.

5. Berichterstattung an die städtische Deputation für Inneres

Über die Vergabe der Mittel für stadtteilbezogene Maßnahmen gemäß § 32 Abs 1 BeirG ist der städtischen Deputation für Inneres jährlich zu berichten. Im Bericht für die Deputation sind die tatsächlichen Ausgaben und die im Haushaltsjahr durch Zuwendungsbescheide gebundenen Globalmittel differenziert darzustellen.

DER SENATOR FÜR INNERES, KULTUR UND SPORT

Richtlinie über die Zusammenarbeit der Beiräte und Ortsämter mit dem Senator für Inneres, Kultur und Sport in kulturellen Angelegenheiten

Neufassung vom 04. Oktober 2000

1. Allgemeines

- 1.1. Die stadtbremischen Behörden sind nach § 30 Abs. 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirG) vom 20. Juni 1989 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 27. Juni 1989, S. 242 ff.) verpflichtet, bei allen Angelegenheiten, die im Beiratsbereich von öffentlichem Interesse sind, rechtzeitig über das Ortsamt eine Stellungnahme des Beirats einzuholen.
- 1.2. Angelegenheiten von öffentlichem Interesse in einem Beiratsbereich liegen in der Regel vor:
 - a) bei der Entscheidung über Kunst im öffentlichen Raum
 - b) bei der Förderung von Stadtteilkulturarbeit.
- 1.3. Die Stellungnahme des Beirats (zu Ziffer 1.2.a und b) ist inhaltlich in die Vorlagen für die vorgesetzte Dienststelle, den Senat, die zuständige Deputation bzw. die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) aufzunehmen.
- 1.4. Anträge, die aufgrund § 9 Beiratsgesetz (Bürgerantragsrecht) gestellt werden, sind vom Beirat binnen sechs Wochen zu beraten. Ist hierzu die Stellungnahme einer Fachbehörde erforderlich, so ist diese vom Ortsamt unverzüglich anzufordern. Die Fachbehörde hat die Stellungnahme innerhalb der o.g. Frist zu übersenden.
5. Schriftverkehr zwischen den Ortsämtern und nachgeordneten Ämtern und Behörden des Senators für Inneres, Kultur und Sport ist über den Senator für Inneres, Kultur und Sport zu leiten.

2. Entscheidungen über „Kunst im öffentlichen Raum“

- 2.1. Die Ortsämter werden gebeten, den Senator für Inneres, Kultur und Sport regelmäßig über Wünsche nach künstlerischen Maßnahmen in ihrem Ortsamtsbereich, die von Bürgern und Bürgergruppen geäußert werden, zu informieren.

- 2.2. Der Senator für Inneres, Kultur und Sport gibt den Ortsämtern regelmäßig seine Vorstellungen über die anstehenden Kunstmaßnahmen bekannt (Grobplanung für „Kunst im öffentlichen Raum“). Kurzfristige Erweiterungen oder Veränderungen werden nach Absprache mit dem Ortsamt und dem Beirat vorgenommen.
- 2.3. Aus jedem Beirat wird dem Senator für Inneres, Kultur und Sport eine Kontaktperson benannt. Die Kontaktperson hat das Ortsamt über die Ergebnisse von Jury- und ggf. Beratergruppensitzungen zu unterrichten.
- 2.4. Mitwirkung
 - 2.4.1. Über die Grobplanung holt der Senator für Inneres, Kultur und Sport eine Stellungnahme des Beirates über das Ortsamt ein.
 - 2.4.2. Bevor mit der Detailplanung einer Einzelmaßnahme begonnen wird, ist vom Senator für Inneres, Kultur und Sport der Beirat und das Ortsamt zur Stellungnahme aufzufordern.
 - 2.4.3. Der Landesbeirat für „Kunst im öffentlichen Raum und Künstlerförderung“ schlägt aufgrund einer Vorlage des Senators für Inneres, Kultur und Sport das Wettbewerbsverfahren, bei eingeschränkten Wettbewerben die Auswahl der Künstler und die Jurybesetzung, in besonderen Fällen den Einsatz einer Beratergruppe vor. Für die Jury und die Beratergruppe werden Vertreter der Beiräte nominiert, die über die Ortsämter dem Senator für Inneres, Kultur und Sport benannt werden.
 - 2.4.4. Das Ergebnis der Juryberatung wird dem Ortsamt mitgeteilt. Dem Beirat wird über das Ortsamt Gelegenheit gegeben, zur Entscheidung der Jury eine Stellungnahme abzugeben.
Der zur Ausführung empfohlene Entwurf wird dem Beirat vom Preisträger und von einem Vertreter des Senators für Inneres, Kultur und Sport vorgestellt. Zu der Sitzung wird auch die Jury eingeladen.
 - 2.4.5. Der Senator für Inneres, Kultur und Sport entscheidet auf der Grundlage der Stellungnahmen des Landesbeirats für „Kunst im öffentlichen Raum und Künstlerförderung“, der Jury und des betroffenen Beirats über die Ausführung eines Entwurfes.
 - 2.4.6. Plant der Beirat die Errichtung eines Kunstwerkes mit eigenen Mitteln, ist der Senator für Inneres, Kultur und Sport hiervon in Kenntnis zu setzen. Das Verfahren muß analog zu den geltenden Vorschriften für „Kunst im öffentlichen Raum“ in Bremen gestaltet werden.

3. Förderung der Stadtteilkulturarbeit

- 3.1. Der Senator für Inneres, Kultur und Sport gewährleistet die aktive Einbeziehung der Ortsämter und Beiräte in die Erarbeitungsprozesse der Kulturentwicklungsplanung für die Stadtteile. Er stellt rechtzeitige Information, Abstimmung und Beteiligung der Beiräte bei Entscheidungen hinsichtlich der Stadtteilkulturarbeit sicher. Stadtteilbezogene kulturelle Maßnahmen werden nur umgesetzt, wenn die gemäß § 6 BeirG festgelegte Beteiligung des Beirats erfolgt ist. In Angelegenheiten, die örtlich von öffentlichem Interesse sind, wird angestrebt, Einvernehmen zwischen Beirat und dem Senator für Inneres, Kultur und Sport herzustellen.
- 3.2. Konkrete Arbeitsvorhaben, Projekte und Planungen der Stadtteilkulturarbeit werden mit dem Beirat abgestimmt, vereinbart und realisiert.

Die Anträge und die vom Ressort vorgesehene Bezuschussung werden dem Beirat zur Kenntnis gegeben. Der Beirat berät die Vorlagen und gibt seine Stellungnahme dazu ab.

- 3.2.1. Die dem Senator für Inneres, Kultur und Sport vorliegenden Wettmittel-Anträge und die Bezuschussungsvorschläge der Fachabteilung werden dem Beirat zur Kenntnis gegeben. Der Beirat gibt seine Stellungnahme zu den Anträgen und deren Bewilligung ab. Die Fachabteilung des Senators für Inneres, Kultur und Sport entscheidet auf der Grundlage der Stellungnahme der Beiräte.
- 3.2.2. Im Gegenzug gibt das Ortsamt die Verwendung der vom Beirat beschlossenen Globalmittel der Fachabteilung zur Kenntnis.
- 3.3. Sollte in Einzelfällen kein Einvernehmen zwischen den Positionen des Beirats und der Fachabteilung beim Senator für Inneres, Kultur und Sport hergestellt werden können, entscheidet die Ressortleitung.

4. Verfahren bei unterschiedlichen Auffassungen

Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen dem Senator für Inneres, Kultur und Sport und den Beiräten gilt § 8 Beiratsgesetz (Anhörung in Deputationen).

Bremen, den 04. Oktober 2000

gez. Dr. Bernd Schulte

Der Senator für Inneres, Kultur und Sport